



Thüringer Waldbote

Amtsblatt für die Stadt Ohrdruf

mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und
Wölfis und der Gemeinde Luisenthal



**Amtsblatt für die
Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“**

und die Gemeinden: Georgenthal, Emleben, Herrenhof, Hohenkirchen und Petiroda

Jahrgang 29

Freitag, den 15. März 2019

Nummer 6

**Geheimnisvolle Nachtwanderung
auf dem Sauriererlebnispfad**

23.03.2019
Start 18.30 Uhr

Touristinfo Georgenthal, Ende Lohmühle

*lasst euch
überraschen!*

Ausführliche Informationen im Innenteil

Winteraustreiben
in Ohrdruf
am 31.03.2019
ab 14.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten / Wichtige Rufnummern

Telefonnummern Stadtverwaltung Ohrdruf

Zentrale Marktplatz 1	3 30-0 / Fax: 31 36 34
Internet: www.ohrdruf.de	
Bürgermeister	3 30-1 01
Ltr. Hauptamt	3 30-2 51
Ltr. Bauamt	3 30-1 02
1. SG Ltr. / Hochbau / Planung	3 30-1 73
2. SG Ltr. Tiefbau	3 30-1 70
Ltr. Ordnungsamt	3 30-2 20
Liegenschaften	3 30-2 50
Ltr. Stadtkämmerei	3 30-1 90
Steueramt	3 30-1 91
Stadtkasse	3 30-1 92
Ordnungsamt SG Sozial	3 30-2 01
Standesamt	3 30-2 31
Einwohnermeldeamt	3 30-2 40 o. 3 30-1 74
Stadtsw./Umweltschutz	3 30-1 72
Kulturamt	3 30-2 10
Goldberghalle	30 97 97
Sportplatz Goldberg	31 77 85
Jugendpfleger/Jugendtreff	40 28 66
Städtischer Friedhof	40 28 48

Sprechzeiten Stadtverwaltung der Stadt Ohrdruf

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Stadtwirtschaft Ohrdruf

Suhler Straße 12 c	Tel.: 0 36 24 / 36 90 0-0
Dienstag:	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 12.00 Uhr
Bauhof, Suhler Str. 12 c	40 24 44

Jugendpflege Ohrdruf -

Jugendzentrum „Netzwerk“ 40 28 66

Öffnungszeiten

Montag	14.00 - 21.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 22.00 Uhr
Freitag	14.30 - 23.00 Uhr
Samstag	17.00 - 23.00 Uhr

Bei Veranstaltungen Änderungen vorbehalten!

Schiedsmann der Stadt Ohrdruf / Gemeinde Gräfenhain

Claus Reimelt	
Sprechzeit nach Vereinbarung	
Telefon:	0 36 24/40 21 66

Naturpark- und Touristinformation mit Stadtbibliothek

Suhler Str. 5 c (an der kleinen Aral-Tankstelle)	
Telefon:	03624/317949
Fax:	03624/317953
E-Mail:	info-pavillon@ohrdruf.de
Öffnungszeiten Infopavillon:	
Montag und Dienstag:	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Goldberghalle Ohrdruf	0 36 24 / 30 97 97
Fax	0 36 24 / 3 09 88 13
- Bowlingbahn	0 36 24 / 3 09 88 16
	01 72 6 60 44 21
- Schießsportanlage	0 36 24 / 3 09 88 10
	01 62 9 68 04 67

Revierförster Herr Bock

Museum Schloss Ehrenstein Ohrdruf	
Durch den verheerenden Großbrand im Schloss Ehrenstein vom 26.11.2013 ist das Museum bis auf weiteres geschlossen.	
Stadtführungen zu Johann Sebastian Bach in Ohrdruf sind auf Anfrage jederzeit möglich.	
Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der	03624 330210

Stadtbibliothek (bisher im Schloss Ehrenstein Ohrdruf)

jetzt: **Stadtbibliothek im Infopavillon**
Öffnungszeiten siehe Naturpark- und Tourist Information

Stadtarchiv 31 14 38

Technisches Denkmal Tobiashammer

Tel. + Fax:	0 36 24 / 40 27 92
1. Mai bis 31. Oktober: täglich geöffnet	10:00 - 18:00 Uhr
Letzter Einlass 17.00 Uhr/Montag und Dienstag Ruhetag	
1. November bis 30. April: Mi - So	10:00 - 17:00 Uhr
Letzter Einlass 16.00 Uhr/Montag und Dienstag Ruhetag	

Ab 15 Personen auch außerhalb der Öffnungszeiten Führungen nach Vorabsprache möglich!

Förderverein „Technische Denkmal Alte Gerberei“ e.V.

Löberstraße 2, 99885 Ohrdruf

Tel.: 03624 402289 oder 03624 402128

www.alte-gerberei-ohrdruf.de

Öffnungszeiten:

Mai - 2. Wochenende im September
jeweils am Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr
Die letzte Führung beginnt 15.00 bzw. nach Vereinbarung.

Kreis- und Landesbehörden

Rufnummern im Landratsamt Gotha

Zentrale 0 36 21 / 214 - 0

Landespolizei Thüringen

Polizeiinspektion Gotha

Schubertstraße 6, 99867 Gotha 0 36 21 / 7 80

Kontaktbereichsbeamte 0 36 24 / 30 89 89

im Rathaus Ohrdruf

Rettungsstelle Gotha 0 36 21 / 3 65 50

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Notruf Polizei 110

Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha 0 36 21 / 3 65 50

Polizeiinspektion 0 36 21 / 7 80

Thüringer Forstamt Finsterbergen

Friedrichrodaer Weg 3, 99894 Friedrichroda, Ortsteil Finsterbergen

Tel.: 0 36 23 / 3 62 50

Fax 36 25 20

Zuständige Revierleiter:

Stadtwald Ohrdruf
Revierleiter Herr Bock 0162 9680467

Revier 03

Crawinkel

Revierleiter Herr Große, Axel

Telefon 0361 57 3913 274

Fax 0361 57 1913 274

Mobil 0172 3480 148

E-Mail (dienstlich) FORST Große, Axel Revier

Revier 04

Luisenthal

Revierleiter Herr Schorcht, Jürgen

Telefon 0361 57 3913 133

Fax 0361 57 1913 133

Mobil 0172 3480 147

E-Mail (dienstlich) FORST Schorcht, Jürgen

Revier 05

Neues Haus

Revierleiter Herr Dubetz, Dirk

Telefon 0361 57 3913 229

Fax 0361 57 1913 229

Mobil 0172 3480 150

E-Mail (dienstlich) FORST Dubetz, Dirk

Revier 06

Georgenthal

Revierleiter Herr Hopf, Alexander

Mobil 0172/2598 163

E-Mail (dienstlich): FORST Hopf, Alexander

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschadensprotokolle für die Versicherung

Mo. - Fr. 07.00 - 15.30 Uhr im Forstamt Finsterbergen

außerhalb der normalen Dienstzeit des Forstamtes von den o. a. Revierleitern (soweit keine Rufbereitschaft ausgelöst ist)

Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht berührt.

Notrufnummern + Havariedienste

Giftinformationszentrale Erfurt 03 61 / 73 07 30

Kampfmittelbergungsdienst 03 61 / 49 30 60

Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2

Schornsteinfeger:

Hendrik Hoppe, Im Stocken 10, 98716 Geraberg

Tel.: 03677/206895 oder 01723490864

Stromversorgung:

TEN Thüringer Energienetze GmbH,

Ohrdruf, Hohenkirchener Str. 18 0361 / 7390-7390

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH,

Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt 0 36 22 / 621-6

Wasser/Abwasser

Bereitschaftsdienst 0 36 24 / 3 17 03 33

Bei **Havarien im Bereich Wasser** gelten

für die Gemeinden Gräfenhain und Nauendorf

die Notrufnummern: 03621 387 493 oder 03621 709 751.

Entsorgung

Wertstoffhof:

Ohrdruf, Suhler Str. 7 b 0 36 24 / 31 38 74

Öffnungszeiten:

Di - Fr 10.00 - 18.00 Uhr

Sa 08.00 - 14.00 Uhr

Restmüllabfuhr:

Stadtwirtschaft Gotha GmbH 0 36 21 / 38 74 13

Bioabfall:

Steudel & Bischof Entsorgungs GmbH 0 36 21 / 4 58 00

Beratung zu erzieherischen Hilfen / Sorge- und Umgangsregelung

Jugendamt Gotha, Frau Zeitsch 0 36 21 / 21 43 18

Beratung für Frauen

bei häuslicher Gewalt (seelisch und/oder körperlich)/

in schwierigen Lebenssituationen /

Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking

Frauenhaus Gotha 0 36 21 / 40 32 09

Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf

Beratungsstelle Ohrdruf

Zimmerstr. 3

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Weißer Ring e. V.

Tel.: 01 51 / 55 16 46 74

SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige

Gruppentreffen Dienstag 18:30 - 20:00 Uhr

Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf Vollrathstraße 3

Anfragen an 03620591476 oder 01709018684

Info www.freundeskreise-sucht.de**Die Deutsche Rentenversicherung**

Die Deutsche Rentenversicherung führt ab sofort wieder jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13.00 bis 17.30 Uhr eine Sprechstunde im Zimmer 16 im Rathaus Ohrdruf durch.

Bei schriftlichen Anträgen vorab unter der Rufnummer: 0174 9177431 einen Termin vereinbaren.

Seniorenbetreuung**Helios Residenz Ohrdruf, Bahnhofstraße 7**

Frau Susanne Rösler

Telefon: 0 36 24 / 3 28 10

Fax: 0 36 24 / 32 81 13

AWO Seniorenpark „An den drei Teichen“

Arnstädter Straße 34, 99885 Ohrdruf

- Alten- und Pflegeheim 03624 318-200

- Hauswohngemeinschaft für Menschen mit Demenz 03624 318-250

- Seniorenbegegnungsstätte 03624 318-100

- Fax 03624 318-199

Vorsitzender des AWO Ortsvereines Ohrdruf (Ehrenamt)

Michael Klippstein

Schrammstraße 1, 99885 Ohrdruf 03624 318918

Sozialstation der JUH / Pflegedienst

Sprechzeiten

Dienstag 11.30 - 14.00 Uhr

Donnerstag 11.30 - 14.00 Uhr

und lt. Veranstaltungen

Telefonnummern 0 36 24 / 31 37 48

..... 0 36 23 / 38 03 30

Bianka Schulz - Senioren-Tagesbetreuung

Tel.: 0 36 24 / 31 77 69

Fax: 0 36 24 / 31 84 24

Verband der Behinderten Gotha e. V.

Telefon und Fax 0 36 21 / 40 80 80

Sprechzeiten: Mo - Do 07.30 - 14.30 Uhr

Fr 07.30 - 12.00 Uhr

DRK Kreisverband Gotha e. V.**Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Ohrdruf**

Mittwoch 19.30 - 20.30 Uhr

Depot im Leichfeld

Bergwacht-Bereitschaft Ohrdruf

Schulung jeden Donnerstag 20.00 - 22.00 Uhr in dem Stützpunkt im Leichfeld

Tel.: 0 36 24 / 40 28 43

Bereitschaftsdienst 01 72 / 3600884

..... 01 73 / 9442048

..... 01 73 / 7488092

Ortsverein DRK Gräfenhain

Bergstraße 8, Gräfenhain

freitags 19.00 - 20.00 Uhr

Mietverein Gotha und Umgebung e. V.

Brühl 5, 99867 Gotha Telefon und Fax: 0 36 21 / 40 01 84

Sprechzeiten nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 14.00 Uhr

und 15.00 - 19.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Wohnungsbaugenossenschaft Ohrdruf e. G.

Ohrdruf, Südstraße 18 0 36 24 / 31 37 25

Sprechstunden: Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Ohrdruf und Luisenthal

Pfarramt Ohrdruf, Kirchstraße 20, 99885 Ohrdruf

Tel. 03624 313536

PfarrerIn Gundula Bomm

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf

Bürosprechzeit:

Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

..... und nach Vereinbarung

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr

..... und nach Vereinbarung

Sprechstunde in Luisenthal:

jeden ersten Freitag im Monat 10:00 - 11:00 Uhr

Telefon Pfarrerin Gundula Bomm: 0173 3855135

E-Mail: pfarramt@ohrdruf-evangelisch.deInternet: www.ohrdruf-luisenthal.de

Sozialladen MannaManna, Bahnhofstraße 14

Tel. 0 36 24/30 87 77

Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf, Vollrathstraße 3

freitags: 18.45 Uhr Posaunenübungsstunde

Katholische Filialgemeinde St. Petrus Ohrdruf:

Tel. über Pfarrbüro Gotha: 03621/36430;

..... Fax 03621/364330

E-Mail:

Kath.Pfarramt.Gotha@t-online.de

Internet:

gotha.kathweb.de**Gottesdienst Ohrdruf:**

Lindenastr. 44, 99885 Ohrdruf, Eingang Körntalstr.

jeden Samstag: 17.30 Uhr

Weitere Termine und Veranstaltungen sind im Schaukasten neben dem Eingang in der Körntalstraße zu entnehmen.

Neuapostolische Kirche

Gottesdienst:

Sonntag 10.00 Uhr

Mittwoch 19.30 Uhr

Hohenlohestraße im Innenhof

Gottesdienstzeiten der Zeugen Jehovas

Zusammenkunft am Wochenende

Sonntag 10.00 Uhr

Zusammenkunft unter der Woche

Donnerstag 19.00 Uhr

Alle Veranstaltungen finden statt im

Königreichssaal**Jehovas Zeugen****Crawinkler Straße 13, 99885 Wölflis**

Freier Zutritt, Keine Kollekte

Weitere Information: www.jw.org**Bereitschaftsdienste****Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen****116 117****DIE NUMMER, DIE HILFT!
BUNDESWEIT.**Der ärztliche
Bereitschaftsdienst
der Kassenärztlichen
Vereinigungen**So funktioniert's**

Wenn Sie außerhalb der Sprechzeiten dringend ärztliche Hilfe benötigen und zum Beispiel nicht wissen, wo sich in Ihrer Nähe eine Bereitschaftsdienstpraxis befindet, wählen Sie die 116 117. Egal, wo Sie sich in Deutschland befinden.

Ihr Anruf wird an den für Sie zuständigen Bereitschaftsdienst weitergeleitet - je nach Organisation des Dienstes direkt zu einem diensthabenden Arzt oder einer Bereitschaftsdienst-Leitstelle. Dort erhalten Sie in jedem Fall schnell und unkompliziert die ärztliche Hilfe, die Sie brauchen. Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt sowohl Kassen- als auch Privatpatienten.

Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Behandlung

Der Anruf der 116 117 ist für Sie kostenfrei. Die Kosten der Behandlung übernehmen die gesetzlichen und privaten Krankenkassen (hier abhängig vom Vertrag und Selbstbehalt).

Bei lebensbedrohlichen Notfällen alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**!

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Bereitschaftsdienst hat sich dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen angeschlossen und ist nun ebenfalls unter der bundesweiten kostenfreien Notrufnummer:

116 117

erreichbar.

Apothekenbereitschaft**Freitag, 15. März 2019**

Schloß-Apotheke, Marktstr. 4, 99885 Ohrdruf

Samstag, 16. März 2019

Thuringia-Apotheke, Hauptstr. 40, 99880 Waltershausen

Sonntag, 17. März 2019

Adler-Apotheke, Marktplatz 6, 99885 Ohrdruf

Montag, 18. März 2019

Alte Apotheke, Markt 7, 99880 Waltershausen

Dienstag, 19. März 2019

Apotheke am Klaustor, Hauptstr. 9 - 11, 99880 Waltershausen

Mittwoch, 20. März 2019

Apotheke Ibenhain, Heinrich-Heine-Str. 27a, 99880 Waltershausen

Donnerstag, 21. März 2019

Berg-Apotheke, Lauchaggrundstr. 6, 99891 Tabarz

Freitag, 22. März 2019

Falken-Apotheke, Hauptstr. 78, 99897 Tambach-Dietharz

Hörsel-Apotheke, Schulhöf 2, 99880 Mechtersdorf

Samstag, 23. März 2019

Markt-Apotheke, Bremer Straße 1, 99880 Waltershausen

Sonntag, 24. März 2019

Perthes-Apotheke, Bebraer Str. 1, 99894 Friedrichroda

Montag, 25. März 2019

St. Georg-Apotheke, Karl-Ernst-Str. 2, 99887 Georgenthal

Dienstag, 26. März 2019

Hof-Apotheke, Marktstr. 7, 99894 Friedrichroda

Mittwoch, 27. März 2019

Schloß-Apotheke, Marktstr. 4, 99885 Ohrdruf

Donnerstag, 28. März 2019

Thuringia-Apotheke, Hauptstr. 40, 99880 Waltershausen

Freitag, 29. März 2019

Adler-Apotheke, Marktplatz 6, 99885 Ohrdruf

Samstag, 30. März 2019

Alte Apotheke, Markt 7, 99880 Waltershausen

Sonntag, 31. März 2019

Apotheke am Klaustor, Hauptstr. 9 - 11, 99880 Waltershausen

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8.00 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Schießwarnung 07/2019

für den Standortübungsplatz Gotha „OHRDRUF“
Monat: März - April (25.03.2019 - 07.04.2019)

1. An den aufgeführten Tagen/Zeiträumen wird auf dem StÜbPI Gotha „Ohrdruf“ geschossen, gesprengt und auch außerhalb der angegebenen Zeiten geübt.

Tag	Datum	Sperrzeit	Gesperpte Pachtflächen
13. KW			
Montag	25.03.2019	07:00 - 01:00	B/II ; D/II
Dienstag	26.03.2019	07:00 - 16:30	B/II ; D/II
Mittwoch	27.03.2019	07:00 - 01:00	B/II ; D/II
Donnerstag	28.03.2019	07:00 - 16:30	B/II ; D/II
Freitag	29.03.2019	07:00 - 15:00	B/II ; D/II
Samstag	30.03.2019		
Sonntag	31.03.2019		
14. KW			
Montag	01.04.2019	07:00 - 16:30	B/II ; D/II
Dienstag	02.04.2019	07:00 - 16:30	B/II ; D/II
Mittwoch	03.04.2019	07:00 - 16:30	B/II ; D/II
Donnerstag	04.04.2019	07:00 - 16:30	B/II ; D/II
Freitag	05.04.2019	07:00 - 15:00	B/II ; D/II
Samstag	06.04.2019		
Sonntag	07.04.2019		

Anfang und Ende der Sperrzeiten werden bei Tag durch aufgezoogene rot-weiße Signalkörbe und bei Nacht durch an den Signalmasten angebrachte rote Warnleuchten angezeigt.

Auch außerhalb der angegebenen Sperrzeiten ist das Betreten und Befahren des StÜbPI ohne Genehmigung der Leit- und Kontrollstelle verboten.

2. Das gesamte Standortübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich und gleichzeitig Gesamtgefahrenbereich!
 Die Grenzen sind durch Warntafeln sowie durch feste und bewegliche Schranken kenntlich gemacht!
 Die Schranken werden auch über die angegebenen Sperrzeiten hinaus geschlossen gehalten.
3. Das unbefugte Betreten und Befahren des StÜbPI sowie das Umgehen und Umfahren von geschlossenen Schranken und das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt!

VORSICHT ! BLINDGÄNGER ! ÜBUNGEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, STRASSENVERSCHEMUTUNGEN, UNBELEUCHTETE UND GETARNT KRAFTFAHRZEUGE SIND EINE STÄNDIGE GEFAHR AUF DEM STANDORTÜBUNGSPLATZ.

Den Anordnungen der Kontrollorgane und der Absperrposten des Standortübungsplatzes ist Folge zu leisten.

im Auftrag

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Im Original gezeichnet

Doerner, Stabsfeldwebel & Planungsfeldwebel

**Amtlicher Teil****Ohrdruf**

**Beschlussübersicht zur 42. Tagung des Stadtrates
 der Stadt Ohrdruf am 28.02.2019**

Beschluss-Nr.: 390/2019

Beschluss zur Erweiterung des Hauptausschusses der Stadt Ohrdruf

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Erweiterung des Hauptausschusses nebst Vertretern in folgender Zusammensetzung:

Klaus Kaufmann	Vertreter:	Dirk Nagel	(CDU)
Andreas König	Vertreter:	Thomas Kalbitz	(CDU)
Christel Gerhardt	Vertreter:	Uwe Kallenbach	(CDU)
Helmut Zentgraf	Vertreter:	Volker Kühn	(WfO)
Hagen Euchler	Vertreterin:	Beatrice John	(WfO)
Jan Ewald	Vertreterin:	Heike Gollhardt	(WfO)
Angelika Zangemeister	Vertreterin:	Ingrid Marx	(SPD)
Michael Klippstein	Vertreter:	Roland Saar	(SPD)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	27
Gegenstimmen:	1
Enthaltungen:	-
Befangen:	-

Beschluss-Nr.: 391/2019

Beschluss zur Erweiterung des Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Vereins- und Sportausschusses

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Erweiterung des Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Vereins- und Sportausschusses in folgender Zusammensetzung:

Stadträte:

Dirk Nagel	Vertreterin:	Siegrun Zink	(CDU)
Julia Aderhold	Vertreter:	Andreas König	(CDU)
Wilfried Nitsche	Vertreterin:	Inge Michalski	(WfO)
Steve Bräunling	Vertreter:	Jan Ewald	(WfO)
Ingrid Marx	Vertreterin:	Angelika Zangemeister	(SPD)
Hans-Walter Möller	Vertreter:	Michael Klippstein	(SPD)
Annett Lapp-Uhlworm	Vertreter:	Peter Schmidt	(Die Linke)

Sachkundige Bürger:

Elke Gornik (CDU)
 Astrid Walter (WfO)
 Marcel Weitzel (SPD)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	27
Gegenstimmen:	1
Enthaltungen:	-
Befangen:	-

Beschluss-Nr.: 392/2019

Beschluss zur Erweiterung des Werkausschusses der Stadt Ohrdruf

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Erweiterung des Werkausschusses in folgender Zusammensetzung:

Stadträte:

Siegrun Zink	Vertreterin:	Ortrud Triebel	(CDU)
Dirk Nagel	Vertreterin:	Julia Aderhold	(CDU)
Patric Neul	Vertreter:	Joachim Menz	(CDU)
Volker Kühn	Vertreter:	Wilfried Nitsche	(WfO)
Hagen Euchler	Vertreterin:	Heike Gollhardt	(WfO)
Jan Ewald	Vertreter:	Armin Hanf	(WfO)
Michael Klippstein	Vertreterin:	Ingrid Marx	(SPD)
Thomas Rudolph	Vertreter:	Karsten Kilian	(SPD)

Sachkundige Bürger:
 Ramona Amling (CDU)
 Dr. Uwe Kirschberg (CDU)
 Joachim Hansel (WfO)
 Heinrich Flieher (SPD)

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 27
 Gegenstimmen: 1
 Enthaltungen: -
 Befangen: -

Beschluss-Nr.: 393/2019

Beschluss zur Erweiterung des Haushalts- und Finanzausschusses Stadt Ohrdruf
Beschlusstext:
 Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Erweiterung des Haushalts- und Finanzausschusses in folgender Zusammensetzung:

Stadträte:

Andreas König	Vertreterin:	Ortrud Triebel	(CDU)
Thomas Kalbitz	Vertreter:	Klaus Kaufmann	(CDU)
Inge Michalski	Vertreter:	Reinhard Simon	(WfO)
Beatrice John	Vertreter:	Steve Bräunling	(WfO)
Angelika Zangemeister	Vertreter:	Michael Klippstein	(SPD)
Roland Saar	Vertreter:	Thomas Rudolph	(SPD)
Peter Schmidt	Vertreterin:	Anett Lapp-Uhlworm	(Die Linke)

Sachkundige Bürger:
 Birgit Thier (CDU)
 Matthias Meister (WfO)
 Jörg Köllner (SPD)

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 27
 Gegenstimmen: 1
 Enthaltungen: -
 Befangen: -

Beschluss-Nr.: 394/2019

Beschluss zur Erweiterung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ohrdruf
Beschlusstext:
 Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Erweiterung des Bau- und Umweltausschusses in folgender Zusammensetzung:

Stadträte:

Dirk Nagel	Vertreter:	Andreas König	(CDU)
Ortrud Triebel	Vertreterin:	Siegrun Zink	(CDU)
Reinhard Simon	Vertreter:	Volker Kühn	(WfO)
Armin Hanf	Vertreter:	Hagen Euchler	(WfO)
Michael Klippstein	Vertreterin:	Ingrid Marx	(SPD)
Karsten Kilian	Vertreter:	Hans-Walter Möller	(SPD)
Annett Lapp-Uhlworm	Vertreter:	Peter Schmidt	(Die Linke)

Sachkundige Bürger:
 Adrian Weber (CDU)
 Gerald Petsch (WfO)
 Peter May (SPD)

Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 27
 Gegenstimmen: 1
 Enthaltungen: -
 Befangen: -

Beschluss-Nr.: 395/2019

Beschluss Bauprogramm - Straßenbaumaßnahme Michaelisplatz / Bonifatiusplatz - Michaelisstraße / Löberstraße

Beschlusstext:
 Der Stadtrat beschließt für den Ausbau der Erschließungsanlage Michaelisplatz / Bonifatiusplatz/ Michaelisstraße / Löberstraße folgendes Bauprogramm:

- Ausbau der Fahrbahnen mittels Kleinsteinpflaster Basalt
- Ausbau der Gehwege mit Mosaikpflaster Basalt in gebundener Bauweise
- Abgrenzung der Fahrbahn durch Bordstein aus Granit
- Oberflächenentwässerung zum Teil entlang der Bordführung und Natursteinrinnen über Straßeneinläufe
- Platzgestaltung vor Michaelisturm mittels Granitkleinsteinpflaster als Aufenthaltsbereich
- Grundlage hierfür ist die Gestaltungsvariante 3 des Planungsbüros ITS Ingenieurgesellschaft mbH Gotha (sh. Anlage)
- Detailplanungen zur Gestaltung des städtischen Grundstückes am Bonifatiusplatz, zu den Ausstattungsgegenständen, zur Beleuchtung sowie zum Kirchgässnerbrunnen werden in den nächsten Ausschüssen abgestimmt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 24
 Gegenstimmen: 4
 Enthaltungen: -
 Befangen: -

Beschluss-Nr.: 396/2019

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Neubau generationsübergreifende Begegnungsstätte“ der Stadt Ohrdruf OT Gräfenhain, Gemarkung Gräfenhain Flur 4, Flurstücke 154/2; 155/2; 156/2; 157/2; 158/2

Beschlusstext:

1. Für das Plangebiet „Neubau generationsübergreifende Begegnungsstätte“ der Stadt Ohrdruf OT Gräfenhain, Gemarkung Gräfenhain, soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Gräfenhain die Grundstücke Flur 4, Flurstücke 154/2; 155/2; 156/2; 157/2; 158/2. (Abgrenzung des Plangebietes gem. Anlage 1).
2. Der Bebauungsplan soll gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (2) und (3) BauGB aufgestellt. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB abgesehen werden.
4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll frühzeitig durch Auslegung der Planungsziele zur Einsichtnahme im Bauamt der Stadtverwaltung Ohrdruf, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf, erfolgen.
5. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 Der innerörtliche Standort soll als Standort für den Neubau der geplanten generationsübergreifenden Begegnungsstätte im OT Gräfenhain entwickelt werden. Der Standort der bestehenden Turnhalle soll aufgrund des Nutzungszusammenhangs in die Bebauungsplanung einbezogen werden. Mit dieser Planung wird neben der Schaffung von Baurecht eine geordnete städtebauliche Entwicklung an diesem Standort beabsichtigt
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 27
 Gegenstimmen: -
 Enthaltungen: 1
 Befangen: -

Beschluss-Nr.: 397/2019

Vergabeentscheid
 - nicht öffentlich -

Beschluss-Nr.: 398/2019

Vergabeentscheid
 - nicht öffentlich -

Beschluss-Nr.: 399/2019

Personalangelegenheiten
 - nicht öffentlich -

Amtliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt **Ohrdruf** sind am 26. Mai 2019 **20** Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **20** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Perso-

nen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Stadtrat der Stadt Ohrdruf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **80** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (80 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ohrdruf, 99885 Ohrdruf, Marktplatz 1, bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019, 18.00 Uhr), ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Ohrdruf (mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain, Wölflis, erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Luisenthal):

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 11.00 Uhr

im **Rathaus Zimmer 12** ausgelegt.

Am 19.04. (Karfreitag) und 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Stadtverwaltung geschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Ohrdruf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (**12. April 2019, bis 18.00 Uhr**) eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ohrdruf, Marktplatz 1, Zimmer 12 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019, bis 18.00 Uhr) durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019, bis 18.00 Uhr) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Beachtung: Am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Stadtverwaltung geschlossen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ohrdruf, den 11.03.2019

Hafemann

Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

zur Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte am 26. Mai 2019 (Ortsteilratswahlen) in den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain, Wölfis

In Vorbereitung der bevorstehenden Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte (Ortsteilratswahlen) gelten folgende Einwohnerzahlen in den Ortsteilen der Stadt Ohrdruf mit dem Stand vom **30.06.2018**

Ortsteil der Stadt Ohrdruf	Einwohner
Crawinkel	1 464
Gräfenhain	1 403
Wölfis	1 452

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

Ohrdruf, den 11.03.2019

Hafemann

Wahlleiterin

Stellenausschreibung

Die Stadt Ohrdruf ist Träger der Kindertageseinrichtungen in Ohrdruf und den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis. Für unsere Kindertagesstätte in Ohrdruf suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Leiter/in (m/w/d)

in Vollzeit.

In der Kindertagesstätte „Kleine Rasselbande“ werden während einer Öffnungszeiten von 6:00 bis 17:00 Uhr 170 Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt von derzeit 26 pädagogischen Fachkräften in 11 Gruppen betreut.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- pädagogische, organisatorische sowie wirtschaftliche Leitung der Kindertageseinrichtung
- konzeptionelle und inhaltliche Gestaltung sowie innovative Entwicklung des pädagogischen Alltags auf der Grundlage des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahren sowie den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen
- Personalführung und -entwicklung
- Personalmanagement, Qualitätsmanagement
- Zusammenarbeit mit dem Träger, den Eltern sowie mit anderen Behörden und Kooperationspartnern

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik o.ä. i.S.d. § 17 Abs. 2 ThürKitaG
- hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Teamfähigkeit
- einschlägige Berufserfahrung in einer Leitungsposition bzw. einer stellvertretenden Leitungsposition
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Kommunikationsstärke
- Sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office Anwendungen

Sie erwartet:

- Vergütung nach dem TVöD Entgeltgruppe S 17
- eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten
- eine betriebliche Altersvorsorge

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse.

Bewerbungsschluss ist der 29. März 2019.

Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie an:

Stadt Ohrdruf
Hauptamt
Marktplatz 1
99885 Ohrdruf

Hinweise:

Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden – bei gleicher Eignung und Qualifikation – im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt (bitte Nachweis beifügen). Zu spät eingehende oder unvollständige Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Zusendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail nicht erwünscht.

Bewerbungs-/Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerbender gemäß § 27 Abs. 4 ThürDSG i. V. m. Art. 17 Abs. 1 a DSGVO ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Informationen zum Datenschutz

Die Bewerbungsdaten werden im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO erfolgt nach Einreichung Ihrer Unterlagen.

gez.

Stefan Schambach
- Bürgermeister -



Impressum

Thüringer Waldbote

Herausgeber: Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf

Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf, Tel.: 0 36 24 / 31 36 34
Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Klosterhof, 99887 Georgenthal,
Tel.: 03 62 53 / 3 80, Fax: 03 62 53 / 3 81 02

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf, Herr Ständer
Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Frau Wohlfarth

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ohrdruf

findet
am **Dienstag, den 19. März 2019, 18.30 Uhr**,
im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses
statt.

Zur Behandlung sind öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte vorgesehen. Die konkrete Tagesordnung wird satzungsgerecht in den Schaukästen sowie auf der Internetseite der Stadt Ohrdruf (www.ohrdruf.de) - Stadtverwaltung/Ratsinformation öffentlich - veröffentlicht.

gez.: Nagel
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Die 43. Tagung des Stadtrates der Stadt Ohrdruf

findet
am **Donnerstag, dem 28. März 2019, 18.30 Uhr**,
im Bürgersaal im Schloss Ehrenstein
statt.

Zur Behandlung sind öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte vorgesehen. Die konkrete Tagesordnung wird satzungsgerecht in den Schaukästen sowie auf der Internetseite der Stadt Ohrdruf (www.ohrdruf.de) Stadtverwaltung/Ratsinformation öffentlich - veröffentlicht.

Hinweis zur 43. Stadtratssitzung am 28. März 2019

Die 43. Tagung des Stadtrates der Stadt Ohrdruf (Legislaturperiode 2014 - 2019) findet am 28.03.2019, 18.30 Uhr, im Bürgersaal des Schlosses Ehrenstein statt. Mit dem **TOP 3.: - Einwohnerfragestunde** - wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, während der Stadtratssitzung Fragen an den Bürgermeister, an Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion zu stellen (entsprechend GO § 10 Abs. 3).

Lt. Geschäftsordnung der Stadt Ohrdruf (§ 10 Abs. 5) wird darauf hingewiesen, dass schriftlich gestellte Fragen bis spätestens 5 volle Werktage vor der Stadtratssitzung einzureichen sind, damit diese in der betreffenden Sitzung mündlich beantwortet werden können.

gez. Stefan Schambach
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des Haushalt- und Finanzausschusses der Stadt Ohrdruf

findet
am **Donnerstag, dem 04. April, um 18.30 Uhr**,
im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses
statt.

Zur Behandlung sind öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte vorgesehen. Die konkrete Tagesordnung wird satzungsgerecht in den Schaukästen sowie auf der Internetseite der Stadt Ohrdruf (www.ohrdruf.de) Stadtverwaltung/Ratsinformation öffentlich - veröffentlicht.

gez. Andreas König
Ausschussvorsitzender

Luisenthal

Amtliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.
In der Gemeinde **Luisenthal** sind am 26. Mai 2019 **12** Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde ha-

ben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeordneten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48** Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (48 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ohrdruf 99885 Ohrdruf Marktplatz 1 bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Ohrdruf mit den Ortsteilen CRAWINKEL, GRÄFENHAIN, WÖLFIS, erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Luisenthal

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

im **Rathaus Zimmer 12** ausgelegt.

Am 19.04. (Karfreitag) und 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Stadtverwaltung geschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Ohrdruf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (**12. April 2019**) bis **18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ohrdruf Marktplatz 1, Zimmer 12 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. **Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Beachtung: Am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Stadtverwaltung geschlossen.**

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ohrdruf, den 11.03.2019

Hafemann

Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Ohrdruf

Aus dem Rathaus



Information aus dem Bauamt

Michaelisplatz / Bonifatiusplatz / Michaelisstraße / anteilig Löberstraße

Schon mehrfach konnten Sie der Tagespresse entnehmen, dass die Stadt Ohrdruf gemeinsam mit den Versorgungsträgern das Areal Michaelisplatz und Bonifatiusplatz einschl. Michaelisstraße und anteilig Löberstraße ausbauen möchte.

Die Fahrbahnen und Gehwege sind seit über 100 Jahren nicht mehr erneuert wurden und auch an den Ver- und Entsorgungsleitungen besteht Sanierungsbedarf.

Abstimmungen mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und der Fördermittelstelle sowie die Vorstellung der Vorplanung im Stadtrat und mit den Anwohner sind bereits erfolgt.

Somit können wir zusammenfassend folgende Ausbauweise vorstellen, die Sie auch dem beigefügten Lageplan entnehmen können:

Die vorhandene Anlage der Straßenzüge wird im Wesentlichen beibehalten. Im Bereich Michaelisplatz wird die Fahrbahnverbindung zwischen Kirchstraße und Bonifatiusplatz entlang des Kirchturms aufgegeben. Durch die Erweiterung der Platzfläche vor dem Kirchturm wird der Aufenthalts- und Verweilcharakter erhöht und die Möglichkeit für Veranstaltungen attraktiver.

Die Platzfläche wird mit Granitkleinsteinpflaster überfahrbar befestigt, so dass die Befahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge und Ausnahmefälle gegeben ist.

Die Einbahnstraßenregelung zwischen Kirchstraße und Bonifatiusplatz muss dadurch aufgehoben werden. Die Fahrbahn wird jedoch verbreitert, so dass der Begegnungsfall gewährleistet wird. Alle Fahrbahnen werden mittels Basaltkleinsteinen befestigt und mit Granitbordsteinen begrenzt. Die Gehwege werden analog des Bestandes mit Mosaikpflastersteinen ausgebaut.

Neues Stadtmobiliar und Straßenleuchten werden die Flächen aufwerten. Die Ufermauer der Ohra an der Michaelisstraße weist zahlreiche Schäden auf und muss ebenfalls erneuert werden.

Der Ausbau ist wie folgt geplant:

2019 - Grundhafter Ausbau Bonifatiusplatz

2020 - Grundhafter Ausbau Michaelisstraße / Löberstraße

2021 - Grundhafter Ausbau Michaelisplatz

Durch die Ampelschaltung sind die Versorgungsmärkte immer erreichbar, wenn auch mit Einschränkungen. Ab Ende Mai ist die Zufahrt über die B 247 möglich, ab Mitte August kann man die Versorgungsmärkte über die Bahnhofstraße erreichen.

Dazwischen, von Ende Juni bis Mitte August wird der Bereich ab Anlieferung der Märkte bis einschl. Kreuzung Strengestraße ausgebaut.

Hintergasse im OT Crawinkel

Bauzeit: ca. 01.04.2019 - 31.10.2019

Knoten B 88 / K 29 im OT Crawinkel

Bauzeit: ab ca. Juni - Ende des Jahres

Da hier der gesamte Kreuzungsbereich als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesamt für Bau und Verkehr sowie dem Landkreis ausgebaut wird, erfolgen die Umleitungen großräumig über die, aus anderen Baumaßnahmen bekannten Nebenwege.

Käfergasse im OT Wölfis

Bauzeit: ca. 15.04.2019 - Mitte November 2019

Gewässersanierung Erlebach / Hochwasserschutz

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt hier der Abbruch des funktionslosen Rechteckdurchlasses hinter der August-Bebel-Straße und die Erneuerung des Brückenbauwerkes im Bereich des Röderweges. Dieses wird durch einen neuen Rohrdurchlass DN 2000 mit einer Kaskade aus Wasserbausteinen zur Sicherung des Höhensprungs unterstromseitig ersetzt.

Bauzeit: ab 25.03.2019 - bis Ende August

Während dieser Bauzeit ist der Weg entlang des Erlebaches / Ohra bis zur B 88 nicht benutzbar. Die Wertstoffcontainer im Baubereich werden an die Anbindung Crawinkler Straße / August-Bebel-Straße umgesetzt

Maßnahme der Versorgungsträger Friedrichstraße Gräfenhain

Erneuerung der Trinkwasserleitung, Abwasserkanäle und der Gasleitung sowie Verlegung eines Leerrohres für die Breitbandversorgung.

Bauzeit: 18.03.2019 - 27.09.2019

Restarbeiten in der Vollrathstraße

Zur Freude aller, konnte der Straßenbau in der Vollrathstraße noch im Dezember 2018 fertiggestellt werden. Kleine Restarbeiten, wie Fugenverguß sowie die Schachtsanierung in der Marktstraße und Markierungsarbeiten, waren auf Grund der Witterung nicht mehr möglich. Diese werden im Zeitraum vom: 11.03. - 15.03. 2019 durchgeführt. Für diesen Zeitraum wird die Straße nochmal voll gesperrt.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Ihr Team aus dem Bauamt

Weitere Straßenbaumaßnahmen werden 2019 durchgeführt:

Grundhafter Ausbau des Herrenhöfer Weges in Ohrdruf

Folgendes zur Verkehrsführung:

Der Baubeginn erfolgt ab 15.04.2019 vom Einmündungsbereich Bahnhofstraße / Herrenhöfer Weg bis zum Anlieferbereich der Märkte.

Ab Ende Mai erfolgt die Hälfte des Ausbaus im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße mit Ampelregelung. Der Ausbau der zweiten Kreuzungshälfte erfolgt dann ab Mitte August.



Kommunal- und Europawahlen 2019

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Eine Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen. Wahlen sind die Grundlage unserer Demokratie.

Die Abwicklung einer Wahl ist jedoch nur mit einer Vielzahl ehrenamtlicher Kräfte möglich. Deshalb werden für die Wahlen am 26. Mai 2019 und evtl. die Auszählarbeiten am Folgetag wahlberechtigte Helferinnen und Helfer benötigt. Etliche Personen melden sich freiwillig dafür, viele sind sogar schon seit Jahren dabei.

Wenn Sie auch einmal einen Blick „hinter die Kulissen“ werfen wollen – wie wäre es mit einer Mitarbeit bei den Kommunal- und Europawahlen 2019? Es erwartet Sie eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit. Selbstverständlich werden wir Sie für diese Tätigkeit schulen.

Die Wahlhelfer werden gemäß § 12 Abs. 6 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ohrdruf entschädigt.

Wenn Sie ein Interesse an dieser verantwortungsvollen Aufgabe haben, dann können Sie uns eine E-Mail schicken oder telefonisch mit den Mitarbeiterinnen des Wahlbüros Kontakt aufnehmen:

Frau Nickol, Tel. 03624 - 330 121, nickol@ohrdruf.de

Frau Nitsche, Tel. 03624 - 330 202, nitsche@ohrdruf.de.

Ihr Team des Wahlbüros

Information aus dem Steueramt und der Stadtkasse

Aufgrund der Gemeindefusion und den damit verbunden technischen Problemen, hat sich die Fälligkeit der Quartalszahler für Grundsteuer und Hundesteuer auf den 28.03.2019 verschoben. Das bedeutet für die Bürger, die mit der Verwaltung ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuern und Gebühren abgeschlossen haben, dass diese erst am 28.03.2019 eingezogen werden.

Wir bitten um Beachtung!

Finanzverwaltung

Abt. Steuern

Abt. Stadtkasse

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Bekanntmachung vom 8. März 2019

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2018 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nicht-kommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha, des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha

Uwe Köhler

Präsident

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Erfurt, 08.03.2019

Az.: 2.3-ZG-9425.40

www.thueringen.de/tlbg > Wir über uns > Öffentliche Bekanntmachungen

NACHRUf!

Am 02. März 2019 verstarb nach längerer schwerer Krankheit unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Jörg Umbreit

im Alter von 55 Jahren. Herr Umbreit war von 1982 als Mitarbeiter in der Stadtwirtschaft Ohrdruf tätig. Seine langjährige Tätigkeit war geprägt von großem Engagement, von Hilfsbereitschaft und Kollegialität.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir werden Herrn Umbreit stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Bürgermeister
Stadt Ohrdruf

Personalrat

Eigenbetrieb Stadtwirtschaft
Ohrdruf

Informationen aus der Friedhofsverwaltung

Diebstahl

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Entwendungen von Grabschmuck und Blumen eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch darstellt. Alle Friedhofsbesucher werden gebeten, die Augen offen zu halten und verdächtige Personen dem Friedhofspersonal zu melden.

Grabeinfassungen

Gemäß § 27 der Friedhoffassung der Stadt Ohrdruf in der aktuell geltenden Fassung (Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Ohrdruf/Satzungen) sind Grabstättenumrahmungen mit Metallrahmen (Einfassen mit Metall), losen Steinen oder Ähnlichem unzulässig. Hierdurch entsteht Rutsch- und Stolpergefahr.

Die Grabstättennutzer haften auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, wenn es durch die unzulässige Einfassung der Gräber mit Metallrahmen oder ähnlichen Befestigungen zu Unfällen kommt.

Wir bitten darum, entsprechende Korrekturen schnellstmöglich vorzunehmen.

Ihr Team aus dem Bauamt/ Friedhofsverwaltung

Frühjahrsputz in Ohrdruf



Am 13.04.2019 sind alle Bürger eingeladen, sich am „Frühjahrsputz“ auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu beteiligen. Alle, die sich am Müllaufsameln in Ohrdrufs Umgebung beteiligen wollen, treffen sich um 9.00 Uhr am Gelände der Stadtwirtschaft Ohrdruf in der Suhler Straße. Von hier geht's „bewaffnet“ mit Müllsäcken und Handschuhen in die Flur von Ohrdruf. Der Arbeitseinsatz endet zwischen 12.30 und 13.00 Uhr mit einer gemütlichen Runde bei Bratwurst und Getränken vor dem Kinder- und Jugendzentrum „Netzwerk“.

Dieser Termin soll kein Dogma sein. Schon jetzt ist es möglich, die Spuren des scheidenden

Winters zu beseitigen. Denn eine saubere Stadt ist ein Gewinn für alle.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Ohrdruf und Luisenthal

Gottesdienste in Ohrdruf:

Sonntag	17. März
10.00 Uhr	Gottesdienst, Kirchsaa St. Michaelis
Sonntag	24. März
10.00 Uhr	Gottesdienst, Kirchsaa St. Michaelis
Sonntag	31. März
10.00 Uhr	Gottesdienst, Kirchsaa St. Michaelis

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf**Bürosprechzeit:**

Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

urlaubsbedingt **nicht** am 21. März

Urlaub Pfarrerin Bomm: 04.03. bis 22.03.2019

Amtshandlungsbereitschaft im Trauerfall:

Pfarrer Reinhard Schubert, Gräfenhain, Tel: 03624 317974

Frauenkreis für Seniorinnen

Mittwoch, 20. März, 15:00 Uhr Pfarrhaus, Kirchstr. 20

Sprechstunde in Luisenthal:

in der Regel jeden ersten Freitag im Monat, 10:00 - 11:00 Uhr.

Am Freitag, d. 5. April entfällt die Sprechstunde wegen des Konfirmandenwochenendes.

Das Kirchgeld wird auch in der Zahnarztpraxis S. Gottschalk, Friedrich-Engels-Str. 10 in Luisenthal, entgegengenommen!

Frauenkreis Luisenthal:

Mittwoch, 27. März, 14:30 Uhr ehem. Pfarrhaus Luisenthal

Gottesdienste in Luisenthal:**Sonntag 10. März**

10.00 Uhr Gottesdienst, Gemeinderaum im ehem. Pfarrhaus

Sonntag 31. März

10.00 Uhr Gottesdienst, Gemeinderaum im ehem. Pfarrhaus

Chöre:

Kinderchor Pause bis Ostern

Gospelchor/Kantorei **Chorproben finden bis Ostern nach Verabredung statt.**

Posaunenchor freitags 18:00 Uhr

Landeskirchl. Gemeinschaft Vollrathstr. 3

Kirche mit Kindern:

dienstags, 16:00 Uhr Kinderraum St. Trinitatiskirche

Konfirmanden und Vorkonfirmanden 2018/19

dienstags, 14tägig, 17:30 Uhr Pfarrhaus Georgenthal

Gemeindekirchenratswahlen 2019

Im Oktober 2019 werden die Leitungen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die Gemeindekirchenräte (GKR), neu gewählt. Der Gemeindekirchenrat unseres Kirchengemeindeverbandes hat als Wahltag den 25. Oktober 2019 bestimmt. Insgesamt sollen für unsere Gemeinden acht Kirchälteste gewählt bzw. neu gewählt werden. Die Wahl findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Sie haben aber auch Gelegenheit, Ihre Stimme am Wahltag persönlich abzugeben. Über das Verfahren und weiteres in diesem Zusammenhang werden Sie im nächsten Gemeindebrief, im Waldboten und auf Plakaten rechtzeitig informiert.

Wir bitten Sie, überlegen Sie mit, wer für diese Aufgabe geeignet ist! Vielleicht fühlen Sie sich auch selbst angesprochen, als Kirchenälteste oder Kirchenältester zu kandidieren. Zur Wahl stellen oder vorgeschlagen werden kann sich jedes Gemeindemitglied, das am Wahltag 18 Jahre alt ist, am Gemeindeleben teilnimmt und zum Abendmahl zugelassen ist sowie seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde lebt.

Vorschläge nehmen Frau Pfarrerin Bomm und die jetzigen Mitglieder des Gemeindekirchenrates bis zum 19. Mai 2019 entgegen.

Weiteres erfahren Sie im Ev. Pfarramt Ohrdruf, Kirchstraße 20, Tel.: 03624 313536 und unter www.wahlen-ekm.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ohrdruf sucht einen Küster / eine Küsterin

Zur Unterstützung des Gemeindekirchenrates und des Pfarramtes bei der Pflege der Kirchenräume insbesondere zu den Gottesdiensten und anderen Kasualien (Taufen, Trauungen) sucht die Kirchengemeinde auf Ehrenamtsbasis eine Küsterin / einen Küster (Ehrenamtszuschale). Sie / er sollte Mitglied der Ev. Kirche sein, Freude am Gottesdienst und der Ausgestaltung des Kirchenraumes haben (Blumen, Kerzen u. a. m.). Ihr / ihm stehen ein Hausmeister und eine Reinigungskraft zur Seite. Interessenten / Interessentinnen können sich im Ev. Pfarramt Ohrdruf melden bei Pfarrerin Gundula Bomm, Tel.: 03624 313536 oder auch per E-Mail: ohrdruf@suptur.de

Kirchenladen MannaManna**Bahnhofstraße 14, Tel. 03624 308777****Öffnungszeiten:**

Dienstag, Mittwoch, Freitag 10.00 - 16.00 Uhr

Wir nehmen sehr gern auch weiterhin ihre Kleider- und Sachspenden entgegen.

Bitte geben sie diese zu den Öffnungszeiten im Kirchenladen ab!

Kaffeestammtisch für Herren:

Mittwoch, 6. März ab 14:00 Uhr

Gesund und preiswert kochen:

Mittwoch, 13. März ab 10:00 Uhr

Lebensmittelausgabe:

Donnerstag 13.30 - 15.45 Uhr

Neuanmeldungen für die Lebensmittelausgabe bitte zu den Öffnungszeiten der Kleiderstube!

Andacht zum Wochenende:

Freitag 12:00 Uhr

Eine gute Zeit wünscht Ihnen Pfarrerin Gundula Bomm

Jehovas Zeugen**Programm vom 28.03. bis 31.03.2019****Donnerstag, 28.03.2019****19:00 Uhr**

- Höhepunkte der Bibellesung: 1. Korintherbrief Kapitel 4 bis 6 – „Ein wenig Sauerteig durchsäuert die ganze Teigmasse“
- 1. Korintherbrief Kapitel 5, Verse 1 bis 11
- Wie kann sich die Christenversammlung vor zersetzendem Einfluss schützen?
- 1. Korintherbrief Kapitel 4, Vers 9 Was bedeutet es, zu einem „Schauspiel“ für die Engel zu werden?
- 1. Korintherbrief Kapitel 6, Vers 3 Was meinte Paulus mit der Aussage, dass Gesalbte über Engel Gericht halten werden?
- Lukasevangelium Kapitel 9, Verse 27 bis 36
- Wie sehen drei Apostel bereits vor ihrem Tod „den Menschensohn in seinem Königreich kommen“?
- Warum ist die Vision von der Verwandlung eine Kraftquelle für Jesu Nachfolger?

Sonntag, 31.03.2019**10:00 Uhr**

Vortrag: „Warum lässt ein liebevoller Gott das Böse zu?“

(Buch Habakuk Kapitel 1, Vers 3)

- Was eine schlichte Feier über unseren König verrät – (Matthäusevangelium Kapitel 26, Verse 26 bis 28)
- Mit welchen einfachen Mitteln gestaltete Jesus gemäß Kapitel 26, Verse 26 bis 28 das Abendmahl, und wofür standen sie?
- Was sagt das Abendmahl über Jesu **Demut** aus?
- Wie bewies Jesus **Mut**, kurz nachdem er das Abendmahl eingeführt hatte?
- Warum zeugt die einfache Gestaltung des Abendmahls von Jesu **Liebe**?

*Der Eintritt in alle Zusammenkünfte ist frei;**es werden keine Kollekten durchgeführt***Königreichssaal der Zeugen Jehovas, Crawinkler Straße 13, 99885 Wölflis**

Weitere Informationen: Elke Schubart,

Tel. 036253 25137 • Internet: www.jw.org.**Kindertagesstätte****KITA Goldbergspatzen****Ohrdruf'sch Helau!**

Am Rosenmontag hieß es bei den Goldbergspatzen Hüttengaudi mit viel allerlei, Kostümwahl ist hier frei. So bunt wie dieses Thema klingt, war es dann auch bei uns in der Spatzenhalle. Hier wurden vier von „Nimm Zwei“ um 9:11 Uhr mit karnevalistischen Frühsport begrüßt. Weiter ging es mit einem flotten Tanz vom Erzieherteam, der die Stimmung dann richtig einheizte. Tolle Spiele und Tänze sorgten für viel Spaß. In der Spatzenbaude war für einige Leckereien (dank der Eltern) gesorgt. Auch der OCV schneite bei uns herein und sorgte für viel Abwechslung.



Danke an das Tanzmariechen Lara und die Prinzengarde. Dieser Vormittag ging sehr schnell vorbei und die kleinen Goldbergspatzen vielen müde in ihre Betten. An dieser Stelle noch einmal ein großes Dankeschön an Nico und René aus dem Netzwerk! Am Faschingsdienstag ging es bei uns auch noch mal heiter weiter. Hier kamen alle Kinder und Erzieher in Tracht, dies war eine Pracht. Zum Frühstück ging es gleich traditionell mit Brezeln und Würstchen los. So gut gestärkt, konnten wir wieder in der Spatenhalle alle Kinder mit Ohrdruf'sch Helau begrüßen und mit „Hulabalu“ stimmten wir uns auf die Apres-ski-party ein. Gut gelaunt zogen wir an diesem Vormittag von „Hütte zu Hütte“, denn in jedem Gruppenzimmer gab es andere neue Überraschungsspiele. Gut vorbereitet von meinem Team gab es Brezelziehen, Brezelweitwurf, Stuhltanz, Luftballontanz, Brezelwettbewerb und in der Spatenbaude konnte der Akku wieder aufgeladen werden. Um 11:11 Uhr verabschiedeten wir die 2 tollen närrischen Tage mit dem Lied „Reißt die Hütte ab“. An diesem Tag gab es traditionell für den Fasching bei den Goldbergspatzen zum Mittag Nuggets und Pommes. An dieser Stelle ein großes Dankeschön für die tolle Zusammenarbeit mit dem Catering Enjoy.

Das Team der Goldbergspatzen
Anja Jahn

Ohrdruffer Schulleben

Tag der offenen Tür im Gymnasium Gleichense Ohrdruf

Gymnasium Gleichense gab Einblicke in das Schulleben

Am Samstag, dem 23.02.2019 fand unser „Tag der offenen Tür“ statt. Die Schule gab zukünftigen Schülern aus den Klassen 4, 5, 6 und 10 Einblicke in den Schulalltag. Eine ganze Reihe von Aktivitäten wurde durch Schüler und Lehrer präsentiert. So erfuhren die Gäste etwas über die naturwissenschaftlichen und sprachlichen Konzepte unseres Gymnasiums. Informiert wurde auch über die Nutzung des offenen Ganztagesangebotes, über Arbeitsgemeinschaften, z.B. in den künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Bereichen sowie über die Kooperationen unserer Einrichtung (z.B. mit den Firmen und Vereinen der Region). Vorgestellt wurden auch Projekte und Studienfahrten (z.B. London, Rom, Skilager Südtirol).

Wertevermittlung, Gemeinschaftsgefühl, Berufs- und Studienorientierung, Wettbewerbserfolge (Chemkids, Jugend forscht und Olympiaden), soziales Lernen und Begabtenförderung waren weitere Aspekte der Präsentationen.

Das Chorensemble sowie die Tanzgruppe begrüßten zu Beginn alle Gäste. In kleineren Pausen konnten die Angebote der Firma Enjoy Catering sowie ein Kuchenbasar und Bratwürste der 11 D 2 zur Stärkung wahrgenommen werden.

Herzlichen Dank allen Unterstützern sowie den zahlreich erschienen Gästen (auch viele ehemalige Schüler) für ihr Kommen.

Schon jetzt alles Gute für unsere neuen Schüler. Wir freuen uns auf Euch im August.

Sportunterricht mal anders

Am 06. Februar 2019 organisierte die Grundschule Ohrdruf einen Inklusionstag in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Thüringen. Dazu kamen mehrere Rollstuhlbasketballer und Rollstuhlrugbyspieler der „Thuringia Bulls“ in die Goldberghalle und brachten zahlreiche Basketball- und Rugbyrollstühle mit. In drei Workshops konnten Schüler der Grundschule und des Gymnasiums einen sportlichen Zugang zum Thema „Menschen mit Behinderung“ erleben und selbst aktiv werden. Beim Rugby durften die Kinder sogar mit den Rollstühlen aufeinanderprallen, während es beim Basketball eine große Herausforderung war, aus der Sitzposition heraus Richtung Korb zu werfen. Ebenso erfuhren die Schüler, dass alltägliche Situationen mit dem Rollstuhl, wie das einfache Umfahren von Gegenständen, eine große Anstrengung mit sich bringen können. Die Kinder waren mit Begeisterung dabei und durften den Spielern alle Fragen stellen, die sie auf dem Herzen hatten.



J. Hofmann
stellv. Schulleiterin

Kreisfinale im Zweifelderball

Die Schulmannschaft der Grundschule „Carl Eduard Meinung“ Ohrdruf belegt den 4. Platz von 24 Teams beim Kreisfinale im Zweifelderball



Es ist der Höhepunkt im sportlichen Bereich für Grundschulen, wenn man sich zum Kreisfinale im Zweifelderball trifft. Am Dienstag, dem 26.02.19 war es wieder soweit.



OStD Dr. Rühl
Schulleiter und das Schulteam

14 Schüler unserer Schule hatten sich für die Schulmannschaft qualifiziert. In Vorbereitung nahmen über 25 Schüler der dritten und vierten Klassen an Trainingseinheiten teil, die eine gute Möglichkeit für Teambildung eröffneten. Dank gilt hier an Frau Oelsner, Frau Spankowski und Herrn Maternowski für die Unterstützung. Beim Wettkampf wurde die Vorrunde gewonnen, danach auch im KO-System gegen die Grundschule „Großfahner“. Im Halbfinale verloren wir denkbar knapp gegen den späteren Sieger, die Grundschule „Neudietendorf“.



Zum Team gehörten folgende Kinder:

Michelle Hartung
Lilly Bezold
Justin Umbreit
Lasse Bauer
Finn Spankowski
Marius Maternowski
Alina Arcularius
Leoni Friedrich
Floyd Stein
Til Hockarth
Romy Seeber
Toni Greiner
Rayk Möller
Amy Ortlepp

Ohrdruf im Februar 2019 JBSL

Sportnachrichten

Ohrdruffer Kegelsportverein

Ergebnisse der letzten Spiele

Samstag, den 23.02.2019

Herren I - 2. Bundesliga Nord (DCU)

KV Bad Langensalza 1 - Ohrdruffer KSV 1 5411:5534 Kegel

Bestes Einzelergebnis: Marc Schunke 1014

Senioren DCU - Thüringenliga

Ohrdruffer KSV 1 - KSV Kölleda 2

Jugend A I - Kreisliga

Ohrdruffer KSV 1 - Jugendkraft Crawinkel 1 1236:1215 Kegel

Bestes Einzelergebnis: Florian Peters 446

Donnerstag, den 28.02.2019

Senioren A I - Thüringenliga Senioren A, 120 Wurf

SV Carl Zeiss Jena			Ohrdruffer KSV	
Wolfgang Oestreicher	552	1:0 MP (4:0 SP)	514	Günter Guldenschuh

Bodo Bocklisch	516	0:1 MP (2:2 SP)	522	Detlef Strauch
Andreas Guse	532	1:0 MP (2:2 SP)	529	Manfred Messerschmidt
Frank Heyer	540	1:0 MP (3:1 SP)	489	Wolfgang Schilk
	2140	3:1 MP (11:5)	2054	

In den MP führte der Gastgeber klar mit 3:1 Punkten. Da auch der SV Carl Zeiss Jena am Ende mehr Gesamtkegel erspielte, bekamen diese zusätzlich die 2 TP, sodass man deutlich mit 5:1 MP in Jena unterlag.

Samstag, den 02.03.2019

Herren II - 2. Landesklasse Männer 120 Wurf, Staffel 4

Ohrdruffer KSV II			KSV Simson Suhl II		
Pascal Boye	516	0:1 MP (1:3 SP)	522	Waldemar Hausdörfer	
Carsten Henke	470	0:1 MP (0:4 SP)	545	Jens Hohn	
Christoph Ullrich	551	1:0 MP (2,5:1,5 SP)	511	Marian Schmidt	
Tobias Horn	531	0:1 MP (1:3 SP)	526	Steffen Ulrich	
	2068	1:3 MP (4,5:11,5 SP)	2104		

Mit 3:1 gewonnenen direkten Duellen und mehr erspielten Kegeln konnte der Gast aus Suhl die Partie mit 5:1 MP für sich entscheiden.

Senioren A II - 1. Landesklasse 100 Wurf, Staffel 2

Ohrdruffer KSV II - KSV Wacker 99 Gotha II 1813:1740 Kegel

Beste Einzelergebnisse:

Rolf Mangold 471, Lothar Wilhelm 469, Manfred Schönwald 461

Sonntag, den 03.03.2019

Herren III - Kreisliga B

Ohrdruffer KSV 3 - SG Remstädt 2 1866:2047 Kegel

Bestes Einzelergebnis: Manfred Aschenbach 419

Jugend A I - Kreisliga

ZSG Waltershausen 1 - Ohrdruffer KSV 1 1066:1165 Kegel

Bestes Einzelergebnis: Florian Peters 462

LEM der Jugend U14/U18 m/w in Mühlhausen

Am Sonntag, den 03.03.2019 fanden in Mühlhausen die Landeseinzelmeisterschaften der Jugend U14/U18 männlich/weiblich statt.

Folgende Spielerinnen konnten tolle Platzierungen erreichen:

Ohrdruffer Platzierungen im U14 (weiblich) - Bereich

1. Platz - somit Landesmeisterin: Luise Müller mit 300 Kegeln

Ohrdruffer Platzierungen im U18 (weiblich) - Bereich

2. Platz - somit Vize-Landesmeisterin: Lucia-Marie Oder mit 338 Kegeln

Mit diesen sehr guten Leistungen qualifizieren sich beide für die Deutschen Jugendmeisterschaften in Weinheim am 01./02.06.2019. Der Ohrdruffer KSV gratuliert den zwei Sportkeglerinnen und wünscht Ihnen für diesen Sporthöhepunkt viel Erfolg.

Weitere Platzierungen der Ohrdruffer Starter:

U 18 männlich:

8. Platz: Florian Peters mit 417 Kegeln

16. Platz: Sebastian Aschenbach mit 373 Kegeln



2te von links: Landesmeisterin Luise Müller (U14 weiblich) und rechts im Bild Vize-Landesmeisterin Lucia-Marie Oder (U18 weiblich)

Die nächsten Spielansetzungen

Herren I

Sa. 16.03.2019

Herren I

Sa. 16.03.2019

2. Bundesliga Nord (DCU)

13:00 Uhr in Pößneck gegen SV Pößneck 1

Thüringenliga Männer, 120 Wurf (TKV)

15:00 Uhr in Rieth gegen SV Eintracht Rieth

Herren II	2. Landesklasse Männer 120 Wurf, Staffel 4
Sa. 16.03.2019	13:00 Uhr in Exdorf gegen KC Exdorf
Senioren A I	Thüringenliga Senioren A, 120 Wurf
Sa. 16.03.2019	13:00 Uhr in Ohrdruf gegen KSV Heinrichsbrücke Gera
Senioren A II	1. Landesklasse 100 Wurf, Staffel 2
Sa. 16.03.2019	13:00 Uhr in Stadtilm gegen KSV Blau-Weiß Stadtilm
Senioren DCU	Thüringenliga
Sa. 16.03.2019	13:00 Uhr in Wandersleben gegen SV Wandersleben 1
Sa. 23.03.2019	10:00 Uhr in Wasserthaleben gegen SV Wasserthaleben 1

Weitere Ansetzungen

Ansetzungen der Finals der Kreiseinzelmeisterschaften 2019

Samstag, den 23.03.2019

Junioren ab 09:00 Uhr

Sonntag, den 24.03.2019

Herrn ab 09:00 Uhr

Damen ab 09:00 Uhr

Senioren A/B ab 09:00 Uhr

2. Runde Thüringer VMM Senioren A

KFV Gotha - KV Ilmkreis

am 30.03.2019, 09:00 Uhr in Ohrdruf

Abschlussturnier der DCU-Thüringenliga der Senioren

am 30.03.2019, 10:00 Uhr in Gebesee

Abschlussturnier der TKV-Thüringenliga der Senioren

am 01.05.2019, 10:00 Uhr in Ohrdruf

MP = Mannschaftspunkte, SP = Satzpunkte, TP = Tabellenpunkte

Weitere Infos zu den Spielen, Ansetzungen und Ergebnissen gibt es auf der Webseite des Ohrdruffer KSV unter www.ohrdruffer-ksv.de

Juliane Wietfeld

Ohrdruffer Kegelsportverein

JV OHRAnge United/ SG Jugendkraft Crawinkel

Punktspiel C-Junioren am 02.03.2019 in Creuzburg 11.00 Uhr

SG FSV Creuzburg - JV OHRAnge United 1:8

Im ersten Pflichtspiel im Jahre 2019 fand als Nachholspiel in Creuzburg statt. Dieses Spiel konnte durch anfängliche Anlaufschwierigkeiten siegreich gestaltet werden. Es war das erste Spiel nach der Hallensaison auf grünen Rasen. Mit zunehmender Spielzeit erspielte sich die Mannschaft die Überlegenheit und konnte bis zur Halbzeit ein 6:0 erzielen. In der zweiten Spielhälfte wurde mit den vorhandenen Chancen fahrlässig umgegangen und nur noch zwei Tore zum Endstand von 8:1 erreicht. Insgesamt muss man sagen, dass es ein gutes Spiel unserer Mannschaft war. Mit diesem Sieg wurde der dritte Tabellenplatz belegt. Weiter so.

Eingesetzte Spieler:

Nick Kühnhold; Tim Rudolph; Marvin Mäurer; Alexander Zengerling; Janek Röber; Tim von Saal; Vincent Schneegeß; Connor Nagel; Magnus Franke; Lucas Pauler; Nils Möller.

Das nächste Spiel findet um 10.00 Uhr auf dem Sportplatz in Crawinkel gegen SG FSV Creuzburg statt.

Punktspiel C-Junioren am 09.03.2019 in Crawinkel 10.00 Uhr

JV OHRAnge United - SG FSV Creuzburg 10:0

Im ersten Heimspiel der Saison konnte gegen die SG FSV Creuzburg ein ungefährdeter Sieg verdient eingefahren werden. Im gesamten Spiel beherrschte unsere Mannschaft den Gegner in allen Belangen. Durch die überlegende Spielweise fielen die Tore in fast regelmäßigen Abständen. Bei ein bisschen Konzentriertheit vor dem Tor hätte der Sieg weit höher ausfallen können. Die vereinzelt Angriffe des Gegners wurden durch unserer Verteidigung und Torwart zu Nichten gemacht. Es war ein verdienter Sieg.

Eingesetzte Spieler:

Nick Kühnhold; Marvin Mäurer; Eddy Wagner; Tim-Lukas Beck; Tim von Saal; Janek Röber; Alexander Zengerling; Nils Möller; Vincent Schneegeß; Connor Nagel; Lucas Pauler; Oliver Kämmer und Eric Heyer.

Das nächste Punktspiel findet am 23.03.2019 um 15.00 Uhr in Umshausen gegen die SG SV Rot-Weiß Wiesenthal statt.

Ohrdruffer SV – Abteilung Tischtennis

1. Kreisliga

SGC Gräfenhain - Ohrdruffer SV 8:0

Eine kalte Dusche gab es vom Ortsnachbar aus Gräfenhain! Ohne jegliche Chance auf den Ehrenpunkt verlor man an diesem Tag klar und eindeutig. Somit bleibt der OSV weiterhin im Mittelfeld der Liga.

B. Walther, N. Hofmann, A. Platz, J. Walther

Ohrdruffer SV - TTC Gotha 04 e.V. 2 8:4

Leider musste man aufgrund des Faschings in Ohrdruf das Heimrecht abgeben und erneut in Gotha antreten. Gegen den „Lieblingsgegner“ aus Gotha war man die letzten Jahre immer erfolgreich. So auch diesmal. Herausragend wieder einmal die Leistung von „Oldie“ B. Walther, der sein Team mit voller Punkteausbeute zum verdienten Sieg führte.

B. Walther (3,5), N. Hofmann (0,5), A. Platz (2,5), J. Walther (1,5)

TTC Fortuna Gotha - Ohrdruffer SV 0:8

Gegen den Tabellenletzten der Liga konnte man mit lediglich 3 Satzverlusten einen ungefährdeten Auswärtssieg einfahren.

B. Walther (2,5), N. Hofmann (2,5), A. Platz (1,5), J. Walther (1,5)

2. Kreisliga

Ohrdruffer SV 2 - Tabarzer SV 1887 e.V. 4 6:8

Der Tabellenvorletzte aus Tabarz war zu Gast. Hier wollte man sich etwas Luft im Abstiegskampf verschaffen. Am Ende verlor man unglücklich und denkbar knapp mit 6:8.

Das Satzergebnis von 30:31 Sätzen zeugte von einer sehr umkämpften Partie. Ausschlaggebend für die Niederlage war letztlich mal wieder der Verlust beider Doppelspiele.

R. Klose (2,0), B. Triebel (1,0), Ch. Steinmetz (3,0), M. Denner

TSV Warza 2 - Ohrdruffer SV 2 5:8

Beim Tabellenletzten Warza konnte man sich mit einem wichtigen Sieg etwas aus der Abstiegszone befreien. Mit zwei Doppelsiegen startete man diesmal optimal in das Match.

In der Folge konnte man dann mit einer starken und geschlossenen Mannschaftsleistung den Erfolg sichern.

R. Klose (3,5), B. Triebel (0,5), Ch. Steinmetz (2,5), M. Denner (1,5)

4. Kreisliga

SGC Gräfenhain 2 - Ohrdruffer SV 3 6:8

Eine kämpferisch starke Leistung des OSV 3 führte in Gräfenhain zum knappen Mannschaftserfolg. Der nach längerer Verletzungspause wieder einsatzfähige Kapitän D. Schwerdtfeger spielte ganz stark und blieb ohne Niederlage. Mit diesem Sieg festigt man weiterhin einen der beiden Aufstiegsränge.

L. Popp (0,5), D. Schwerdtfeger (3,5), A. Koch (1,0), J. Bebbler (3,0)

(Ch. Steinmetz)

PSV Reitstall am Tobiashammer

Suhlerstr. 34f, 99885 Ohrdruf



Die Sonne steht höher am Himmel und die Lust auf Betätigung im Freien steigt. So auch hier im Reiterhof wo die Aktivitäten wieder zunehmen.

Mit unserem Ponyclub können wir wieder die Halle verlassen und uns an frischer Luft erfreuen. Der Ponyclub findet regelmäßig jeden Dienstag in der Zeit von 15:30 bis 16:30 statt. Interessenten sind herzlich willkommen. Für unsere Kinder und Jugendlichen steht seit November ein neues Reitpony, Hazelmoor Cream Craker, kurz „Haselnuss“ genannt mit einem Stockmaß von ca. 1,30 m zur Verfügung. (Foto)



Natürlich rückt auch wieder das Training der Vereinsmitglieder für die kommende Turniersaison im Vordergrund, was wie jedes Jahr ein besonderes Highlight für unsere Kids und Jugendlichen ist.

Und zum guten Schluss noch ein Tipp zum Osterfest.

Am 21.04. (Ostersonntag) führen wir in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein Osterhoffest mit Ostereier suchen, Markttreiben, Tombola, Ponyreiten und vielen mehr durch. Für das Leibliche wohl ist natürlich auch bestens gesorgt.

Also Termin schon mal vormerken!

Mit sportlichen Grüßen

das Team vom Pferdesportverein am Tobiashammer.

B. Koch

Wissenswertes

Einladung zur 4. Ohrdruffer Seniorenakademie

Wann: 28. März 2019

Beginn: 16:00 Uhr

Wo: „Schlossgartenpassage“ in Ohrdruf

Thema: > Kneipp – mit der Wirkung eines Medikaments <



Es ist eine Einführung in die kneippsche Gesundheitslehre und dient der Prävention und Gesunderhaltung durch Gesundheitsmanagement jedes Einzelnen aber auch in der Gemeinschaft mit Hilfe der 5 Kneipp-Elemente: Wasser-Bewegung-Heilkräuter-Ernährung-Lebensordnung.

Referent: Dr. med. Sigurd Scholze,
Vorsitzender Kneipp-Bund Thüringer Landesverband

Veranstalter: SPD Ortsverein Ohrdruf,
Michael Klippstein, Vorsitzender



Ortsteil Crawinkel



Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Crawinkel

Pfarramt Karl-Marx-Str. 12 / Tel. 03624/31 49 29

Wir laden herzlich zu Gottesdiensten u. Veranstaltungen ein:

So., 17.03.	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl im Pfarrhaus
So., 24.03.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Wölfis mit Verabschiedung von Felix Kalder
So., 31.03.	10:30 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus

Wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen / Kreisen ins Pfarrhaus ein

BÜROZEIT DER KIRCHRECHNERIN: Mo. 18:00 - 19:00 Uhr
PFARRERSPRECHSTUNDE: Mi. 18:00 - 18:30 Uhr
..... u. nach Vereinbarung

Mo.	wöchentlich	16:30 Uhr	Christenlehre (1. - 3. Klasse)
	wöchentlich	17:15 Uhr	Christenlehre (4. - 6. Klasse)
Di.	2. Di.	19:30 Uhr	Frauenkreis
	1. + 3. Di.	17:00 Uhr	Vorkonfirmandenunterricht
Mi.	wöchentlich	ab 15:00 Uhr	Handarbeitskreis auf dem Dachboden
Fr.	wöchentlich	16:00 Uhr	Männerarbeitskreis

„Kommt, alles ist bereit!“

Weltgebetstag 2019 aus Slowenien

Unter diesem Motto fand am Freitag, 01.03. der alljährliche Weltgebetstag der Frauen im Crawinkler Pfarrhaus statt. Die Frauen aus den Gemeinden Wölfis und Crawinkel sowie unsere Christenlehrekinder und Vorkonfirmanden haben in diesem Jahr mit einem bunten Programm Slowenien vorgestellt. Im Anschluss daran gab es wieder landestypisches Essen und bei einer geselligen Runde und Gesprächen, konnte ein gelungener Abend ausklingen. An dieser Stelle sei allen Beteiligten ein Dankeschön gesagt und ganz besonders an die Christenlehrekinder und Vorkonfirmanden, die diesen Abend tatkräftig unterstützt haben.

Wir freuen uns auf Sie zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen und wünschen Ihnen bis dahin eine gute Zeit und Gottes Segen.
Die Kirchgemeinde Crawinkel
und die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
Katja Voigt und Ute Brückner

Ortsteil Gräfenhain



Dann weiß die Welt Bescheid ...

... wenn sich in 100 Jahren jemand im Ohrdruffer Stadtarchiv einen alten „Thüringer Waldboten“ ansieht, wie es auch mal war.

Bis zum 31. Dezember 2018 kennzeichnete das auf dem Foto abgebildete Ortsschild an der B 88 den Ortsbeginn der Gemeinde Gräfenhain von Nauendorf her kommend.

Seit die Gemeinde ab 1. Januar 2019 Ortsteil der Stadt Ohrdruf ist, hat dieses Ortsschild historischen Wert.

Am 6. März 2019 übergab Uwe Kallenbach, in der Gräfenhainer Gemeinde ehemals 1. Beigeordneter und jetzt Mitglied des Stadtrats Ohrdruf, dieses historische Stück an Christel Frank, die ab Ende der 1990er Jahre bis 2013 den Verein „Kulturpflege Gräfenhain - Nauendorf“ e.V. leitete, in dessen Räumen des Museums in Nauendorf das Ortsschild zukünftig einen Platz haben wird.

Jürgen Seeber



Christel Frank und Uwe Kallenbach mit dem ehemaligen Ortsschild von Gräfenhain



Das neue Ortsschild heute an dieser Stelle (Fotos: see)

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gräfenhain-Nauendorf

lädt herzlich ein und gibt bekannt:

Gottesdienste

Sonntag	17.03.	10.00 Uhr
Sonntag	31.03.	10.00 Uhr

Kirchlicher Unterricht

Donnerstag	17.00 Uhr	Konfirmanden
------------	-----------	--------------

Thielemannorgel

Eine CD mit Orgelmusik von „Orgeln im Gothaer Land“ mit der Thielemannorgel in Gräfenhain ist zu den Sprechzeiten im Pfarramt und nach den Gottesdiensten in Gräfenhain zum Preis von 12 € erhältlich.

Amtshandlungen und Pfarramtsverwaltung

Sprechzeiten im Pfarrhaus: Mittwoch, 18.00 - 18.30 Uhr und nach persönlicher Vereinbarung, Tel. 03624/317974

14. Hornschlitten Rennen in Brotterode

und der „Gräfenhain Express“ war dabei.



Am Samstag, dem 02.03.2019 fand das diesjährige traditionelle Brotteröder Hornschlitten Rennen statt. Hierzu hatte sich auch ein Hörnerschlitten Team aus Gräfenhain angemeldet, um gegen die internationale Konkurrenz anzutreten. Vier junge Männer haben sich im vergangenen Jahr einen Hörnerschlitten gekauft. Dieser wurde renntauglich umgebaut, denn es geht in Brotterode nach einem strengen Reglement, wie die Schlitten beschaffen sein müssen. Patrick Mordhorst, Sebastian Winter, Torsten Müller und Benjamin Kallenbach haben sich angesichts der starken und erfahrenen Renngegner einen beachtenswerten 20. Platz von 31 gesichert. Die zu absolvierende Streckenlänge betrug 700 m. Bei starkem Nebel und aufgeweichter Piste ging es mit einer Spitzengeschwindigkeit von über 50 km/h den Berg hinab. Im kommenden Jahr, so sagen die vier wagemutigen, wollen sie die Sache wieder in Angriff nehmen, allerdings dann mit einem überarbeiteten Schlitten und hoffentlich mehr Schnee um mehr als nur einen Trainingslauf absolvieren zu können.

Es verbleibt m.f.G. Uwe Kallenbach



Sektion Nordic Walking

Nordic Walker aus Gräfenhain starten in den Frühling

Nach einem sportlichen Jahresbeginn mit bereits frühlingshaftem Training Dienstag nachmittags, Nordic Walking mit Stirnlampen donnerstagabends und spannenden Lauftreffs samstags, starten die Nordic Walker aus Gräfenhain im April in die Frühlingssaison. Ab 02.04.2019 wird das Lauftraining wieder **dienstags und donnerstags 17.30 Uhr** stattfinden und die Stockgänger freuen sich auf hoffentlich neue und bekannte Laufbegeisterte aus Gräfenhain und Umgebung.



Am 06.04.19 wollen die Gräfenhainer mit ihrem Frühlingslauf alle Nordic Walker aufrufen, 12 km durch die frühlingshafte Umgebung von Gräfenhain zu walken, den Nordic Bäder-Cup als erste Veranstaltung der Serie 2019 zu eröffnen und gemeinsam sportlich in den Frühling zu starten! Die Startgebühr beträgt 5,- € und die Gräfenhainer Nordic Walker werden alle Teilnehmer in gewohnter Weise auf der Strecke und im Start-/Zielbereich mit Speisen und Getränken versorgen. Die Starter werden wie jedes Jahr mit Urkunden und entsprechender Punktezahl für den Nordic-Bäder-Cup und einer kleinen frühlingshaften Überraschung für ihre sportliche Leistung belohnt. Also, liebe Nordic Walker aus nah und fern, greift zu Euren Stöcken und kommt am **06.04.2019 um 10.00 Uhr nach Gräfenhain zum 9. Frühlingslauf im Nordic Walking!**

Folgende weitere wichtige Termine der Nordic Walker sollten sich die Laufbegeisterten für 2019 vormerken:

06.04.2019	9. Gräfenhainer Frühlingslauf
11.05.2019	12h Tour bei Intersport Prediger
19.05.2019	47. Guts-Muths Rennsteiglauf
29.06.2019	9. Gräfenhainer Steigerlauf
26.10.2019	Nacht Nordic Walking
29.12.2019	9. Gräfenhainer Silvesterlauf

Dagmar Möller
Sektionsleiterin Nordic Walking

Ortsteil Wölfis



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wölfis

Pfarrerin Sandra Reinhardt:
Karl-Marx-Str. 12 / 99330 Crawinkel / Tel. 03624/ 31 49 29

Wir laden herzlich zu Gottesdiensten u.a. ein

17.03.	09:00 Uhr	Gottesdienst
24.03.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Verabschiedung von Vikar Felix Kalder
31.03.	09:00 Uhr	Gottesdienst
07.04.	09:00 Uhr	Gottesdienst
18.04.	18:30 Uhr	Tischabendmal
19.04.	09:00 Uhr	Gottesdienst am Karfreitag

Wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ins Pfarrhaus ein

SPRECHSTUNDE: Mi 16.45 Uhr bis 17:15 Uhr
..... und nach Vereinbarung

<u>Di</u>	12.3.	14:30 Uhr	Seniorenkreis
<u>Do</u>		16:00 Uhr	Kinderkirche
<u>Do</u>	21.3./ 4.4.	20:00 Uhr	Gespräche über Gott und die Welt in Crawinkel

Jubelkonfirmanden gesucht

Am 5. Mai um 10:30 Uhr findet die Diamantene und Eiserne Konfirmation in Wölfis statt. Ich such auch diesen Weg verantwortliche, die gerne die Treffen planen und bitte Sie, sich umgehend im Pfarramt zu melden (Tel. 02624/314929):

Vereinschronik zum 100-jährigen Jubiläum des GZV Wölfis „Am Markbrunnen“ e.V.

Der GZV Wölfis „Am Markbrunnen“ e.V. begeht im Jahr 2019 sein 100-jähriges Jubiläum. Zu diesem Jubiläum bringt der Verein eine Chronik heraus.

Der Verfasser, unser Vereinsvorsitzender, Bernd Münster, selbst 40 Jahre erster Vorsitzender des Vereins, hat mit mehreren Gehilfen diese Chronik erstellt.

In dieser Chronik sind alle Mitglieder aufgeführt, die seit Bestehen des Vereins Mitglieder waren. Auch wird darüber berichtet, wie lange man in der DDR Zeit warten musste auf Lieferungen von Hühnerkäfigen. Auch der Bau des Vereinshauses- Spartenheims ist ausführlich beschrieben. Am 22.02.2019 brachte der Innenminister des Landes Thüringen, Herr Maier mit dem Bürgermeister der Stadt Ohrdruf, Herrn Schambach uns eine Zuwendung für den Druck einer Vereinschronik.

Anwesend bei der Übergabe der Zuwendung waren die Vorstandsmitglieder Bernd Münster, Egon Schottmann, Andreas Euchler und Ingo Wassermann, sowie Zuchtfreundin Christine Münster.

Die Gäste besuchten das im Umbau befindliche Vereinshaus und die Gemeinschaftszuchtanlage. Es wurde berichtet, das zum 31.03.2019 das Vereinshaus wieder öffnet.

Der GZV Wölfis möchte sich nochmals beim Innenminister Maier bedanken. Kommt doch die Zuwendung gerade zur rechten Zeit, da der Verein im Dezember 2018 eine größere, nicht eingeplante, Reparatur am Vereinshaus hatte.



GZV Wölfis „Am Markbrunnen“ e.V.
Schriftführer Ingo Wassermann



Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,

unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet am

Freitag, den 05.04.2019 um 20:00 Uhr

im Vereinszimmer der Gemeindeschenke in Wölfis statt.

Wir laden hierzu herzlich ein!

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden
2. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
3. Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion zu den Berichterstattungen
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Ausblick des Vorstandes auf aktuelle und zukünftige Aktivitäten, Diskussion sowie Festlegung von Tätigkeitsschwerpunkten
8. Verschiedenes
9. Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind laut Satzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Können Sie an unserer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, möchten aber in diesem Jahr bei bestimmten Aktionen und Festen aktiv beteiligen oder auch Vorschläge machen, setzt euch bitte umgehend mit einem Vorstandsmitglied in Verbindung.

Auf eure zahlreiche und pünktliche Teilnahme freut sich der Vorstand. Interessenten an einer Mitgliedschaft sind herzlich willkommen!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Fischer

1. Vorsitzender

Luisenthal

Der Bürgermeister gratuliert

*allen Geburtstagskindern
herzlich zu ihrem Ehren-
tag und wünscht ihnen
weiterhin Gesundheit,
Glück und Wohlergehen.*

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Ohrdruf und Luisenthal

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen für den Kirchengemeindeverband Ohrdruf-Luisenthal entnehmen Sie bitte den „Kirchlichen Nachrichten“ Ohrdruf.

Sprechzeit Luisenthal:

Die Sprechstunde am 5. April entfällt wegen des Konfirmandenwochenendes.

Die nächsten Sprechstunde findet am 3. Mai, 10:00 - 11:00 Uhr, statt im ehem. Pfarrhaus, Berletstr. 12.

Das Kirchgeld wird auch in der Zahnarztpraxis S. Gottschalk, Friedrich-Engels-Str. 10, in Luisenthal, entgegengenommen!

Pfarramt Ohrdruf, Kirchstr. 20

Bürosprechzeit:

Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

urlaubsbedingt nicht 21. März 2019

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Bekanntmachung vom 8. März 2019

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2018 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich.

In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nicht-kommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha, des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha

Uwe Köhler

Präsident

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Erfurt, 08.03.2019

Az.: 2.3-ZG-9425.40

www.thueringen.de/tlbj > Wir über uns > Öffentliche Bekanntmachungen

Milchparty bei den „Ohrspatzen“

Im Rahmen des EU Milchförderprogrammes feierten wir auch in diesem Jahr wieder eine „Milchparty“ mit unseren Kindern. Unter netter und fachlicher Anleitung von Frau Ilona Oelsner durften die Kinder der Froschgruppe mit Astrid Hönig und die Kinder der Mäusegruppe mit Ramona Köhler am Vormittag schnippeln und rühren und anschließend vom bunten Buffett nach Herzenslust essen. Es gab leckeres Obst und Gemüse, herzhaftes Brot mit selbstgeschlagener Butter, Quark, Käsespieße, Milchshakes und Obstsalat mit Joghurt. Da alles vorher von den Kindern selbst zubereitet wurde, schmeckte es ihnen wohl noch einmal so gut. Natürlich erfuhren die Kinder auch wieder viel Wissenswertes über die Milch, wie Herkunft, Weiterverarbeitung und ihren Wert für die Gesundheit.



Ines Eberhardt

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 20.03.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 29.03.2019



Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft

„Apfelstädtäue“

und die Gemeinden:
Georgenthal, mit OT Nauendorf,
Emleben, Herrenhof,
Hohenkirchen und Petriroda

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



Amtlicher Teil

Sprechzeiten der Bürgermeister

Georgenthal

Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr
Bürgermeister Bert Ronnmeiß
im Gebäude „Klosterhof“, Tambacher Straße 2

Emleben

Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr
Bürgermeisterin Frau Sauerbier

Herrenhof

Donnerstag von 17.00 bis 18.00 Uhr
Bürgermeister Herr Nagel
Handy 01723501158

Hohenkirchen

Donnerstag von 18.00 bis 19.00 Uhr
Bürgermeister Herr Beese

Petriroda

Termine nach Vereinbarung
Bürgermeister Herr Schönau

OT Nauendorf

jeder 3. Mittwoch im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteilbürgermeister Maik Sauerbrey

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal

Sprechstunde des KOBB

Dienstag: 15.00 bis 18.00 Uhr
In dringenden Fällen können sich die Bürger an das Ordnungsamt der VG oder direkt an die PI Gotha 03621-780 wenden.

Bibliothek und Touristinfo

im Bürgerhaus „Thüringer Wald“, Bahnhofstraße 8

Frau Riedel, Tel. 036253/469755

Öffnungszeiten:

Montag	09:30 Uhr bis 14:00 Uhr	
Dienstag	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:30 Uhr bis 14:00 Uhr	
Samstag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	(April bis Oktober)

E-Mail-Adresse des Bauhofes Georgenthal

bauhof-georgenthal@freenet.de

Wichtige Telefonnummern und Mail-Adressen

Vorwahl Georgenthal 036253

Zentrale: Telefon: 38-0, Fax: 38-102

sekretariat@vg-asta.de

Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

Herr Seeber 38-0

gemeinschaftsvorsitzender@vg-asta.de

Bauverwaltung

Frau Schottmann 38-218

bv@vg-asta.de

Ordnungsverwaltung

Frau Höpfner 38-219

ov@vg-asta.de

Kasse

Kassenltn. Frau Kühn 38-213

kasse@vg-asta.de

Steuern

Herr Klötzer 38-207

steuern@vg-asta.de

Meldestelle/Friedhofswesen

Frau Huhnstock 38-105

meldestelle@vg-asta.de

Standesamt/Urkundenstelle

Frau Stöbe 38-113

standesamt@vg-asta.de

Jugend-, Senioren- und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Wohlfarth 38-108

tourismus@vg-asta.de

Jugendpflegerin

Frau Nürnberger 38-114

mobil 0151/42264772

jugendpflege@vg-asta.de

Jugendclub „Signal“

Jugendpflegerin Frau Kressig 46496

Georgenthal

Bekanntmachung

Wahl der Gemeinderatsmitglieder –

Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge

1.

In der Gemeinde Georgenthal sind am 26. Mai 2019 14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1.

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war, und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises

Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind 56 Unterschriften.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue Tambacher Str. 2 in Georgenthal bis zum 34. Tag vor der Wahl – 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal, Zimmer 115 in den Zeiten von

Montag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

ausgelegt.

Am 19.04.2019 und 22.04.2019 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ geschlossen (gem. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum in der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Diese Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Beachtung: Am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ geschlossen.

10.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Scheunemann
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Wahl der Ortsteilratsmitglieder – Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge

1.

In dem Ortsteil mit der Ortsteilverfassung Nauendorf der Gemeinde Georgenthal sind am 26. Mai 2019 4 Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKEG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil der Gemeinde haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1.

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 8 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; den Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war, und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viertel so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind 16 Unterschriften.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viertel so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten

Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue Tambacher Str. 2 in Georgenthal bis zum 34. Tag vor der Wahl – 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal, Zimmer 115 in den Zeiten von

Montag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

ausgelegt.

Am 19.04.2019 und 22.04.2019 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ geschlossen (gem. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum in der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Diese Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Beachtung: Am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ geschlossen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Scheunemann
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Wahl des Ortsteilbürgermeisters – Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Nauendorf der Gemeinde Georgenthal wird am 26.05.2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung angemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war, und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitgliedern zu wählen sind 16 Unterschriften.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Gotha oder Gemeinderat Georgenthal vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Apfeldstädtäue Tambacher Str. 2 in Georgenthal bis zum 34. Tag vor der Wahl – 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Apfeldstädtäue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal, Zimmer 115 in den Zeiten von

Montag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

ausgelegt.

Am 19.04.2019 und 22.04.2019 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfeldstädtäue“ geschlossen (gem. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum in der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfeldstädtäue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr durch gemein-

same schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Beachtung: Am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ geschlossen.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Scheunemann
Wahlleiterin

Emleben

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Emleben

hier: Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 mit Beschluss Nr. 66/18 die Haushaltssatzung 2019 beschlossen.

Damit sind die Hebesätze der

Grundsteuer A mit 250 v.H.

Grundsteuer B mit 360 v.H.

für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz erfolgt hiermit die Festsetzung der Grundsteuer 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung in gleicher Höhe wie im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten oder eingetreten sind, wird bzw. wurde hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Steuerpflichtige, die der Gemeinde Emleben kein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 wie im zuletzt zugestellten Bescheid festgesetzt, auf folgendes Konto zu entrichten:

Kreissparkasse Gotha

BIC: HELADEF1GTH

IBAN: DE05 8205 2020 0510 0019 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“, Tambacher Straße 2 in 99887 Georgenthal einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Georgenthal, den 2019-03-06
Seeber
Gemeinschaftsvorsitzender
VG „Apfelstädttaue“

Bekanntmachung

Wahl der Gemeinderatsmitglieder – Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge

1.

In der Gemeinde Emleben sind am 26. Mai 2019 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1.

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war, und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Erleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind 32 Unterschriften.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt-Tambacher Str. 2 in Georgenthal bis zum 34. Tag vor der Wahl – 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt-Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal, Zimmer 115 in den Zeiten von

Montag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

ausgelegt.

Am 19.04.2019 und 22.04.2019 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädt-Tambacher“ geschlossen (gem. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum in der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Diese Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt-Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaig vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt-Tambacher Str. 2 unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Beachtung: Am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädt-Tambacher“ geschlossen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Scheunemann
Wahlleiterin

Herrenhof

Bekanntmachung

Wahl der Gemeinderatsmitglieder – Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge

1.

In der Gemeinde Herrenhof sind am 26. Mai 2019 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1.

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war, und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind 32 Unterschriften.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue Tambacher Str. 2 in Georgenthal bis zum 34. Tag vor der Wahl – 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal Zimmer, 115 in den Zeiten von

Montag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

ausgelegt.

Am 19.04.2019 und 22.04.2019 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ geschlossen (gem. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum in der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Diese Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Beachtung: Am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ geschlossen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Scheunemann
Wahlleiterin

Hohenkirchen

Bekanntmachung

Wahl der Gemeinderatsmitglieder – Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge

1. In der Gemeinde Hohenkirchen sind am 26. Mai 2019 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKEG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1.

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war, und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Hohenkirchen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind 32 Unterschriften.

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt-Tambacher Str. 2 in Georgenthal bis zum 34. Tag vor der Wahl – 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt-Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal, Zimmer 115 in den Zeiten von

Montag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

ausgelegt.

Am 19.04.2019 und 22.04.2019 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädt-Tambacher“ geschlossen (gem. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum in der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

Diese Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12 April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt-Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt-Tambacher Str. 2 unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Beachtung: Am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädt-Tambacher“ geschlossen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Scheunemann
Wahlleiterin

Petiroda

Bekanntmachung

Wahl der Gemeinderatsmitglieder – Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge

1.

In der Gemeinde Petiroda sind am 26. Mai 2019 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1.

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zu deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war, und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Petriroda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind 24 Unterschriften.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue Tambacher Str. 2 in Georgenthal bis zum 34. Tag vor der Wahl – 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal, Zimmer 115 in den Zeiten von

Montag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

ausgelegt.

Am 19.04.2019 und 22.04.2019 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ geschlossen (gem. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum in der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Diese Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue, Tambacher Str. 2 in 99887 Georgenthal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Beachtung: Am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostertag) ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ geschlossen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Scheunemann
Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“

Schulnachrichten

Rosenmontagsstimmung an unserer Schule

Wie bereits in den vergangenen Jahren so waren auch dieses Mal zum Rosenmontag traditionell die Narren an unserer Schule los. Unter dem Motto „Zurück in die Vergangenheit“ stellten alle Schüler gemeinsam mit ihren Klassenlehrern ein Faschingsprogramm auf die Beine, das sich sehen lassen konnte.

Die Klassen 10a und 10b leisteten als Organisatoren sehr gute Arbeit und motivierten die Klassen, sich zu beteiligen. Durchweg alle Programmpunkte waren auf einem wirklich hohen Niveau. Jeder legte sich richtig ins Zeug und trug so zu einer tollen Stimmung bei.



Ein besonderer Dank gilt dem Organisationsteam der beiden 10. Klassen, den Moderatoren Jason Storch und Philipp Wolf, die souverän durch das Programm führten, sowie den Klassenlehrerinnen Frau Habedank und Frau Nocke.

Auch wenn die Vorbereitungen etwas holprig anliefen, so wie eigentlich jedes Jahr, so zeigte sich auch dieses Mal wieder, dass unsere Schüler durchaus Verantwortung für die Schulgemeinschaft übernehmen können und man sich auf sie verlassen kann.



Ein Dank gilt aber auch dem Karnevalclub aus Tambach-Dietharz, der mit Prinzenpaar, Funkengarde und Tänzerinnen gekommen war, um zusammen mit uns zu feiern. Jens Arnold betonte in seiner kurzen Rede, dass er sich wie immer freue, dass das Rosenmontagsprogramm an unserer Schule in Tambach-Dietharz Tradition habe und unbedingt weitergeführt werden müsse.

Auch bei der Stadt Tambach-Dietharz möchten wir uns auf diesem Wege herzlich dafür bedanken, dass sie uns, wie bereits in den vergangenen Jahren, den Saal des Bürgerhauses zur Verfügung stellte.

F. Sikorski
Schulleiter

Kindersachenflohmarkt

Für Frühjahr- und Sommerbekleidung

Wann:

**Am 23. März 2019
von 10.00 bis 13.00 Uhr
im Bürgerhaus Emleben**

Verkauft wird alles rund ums Kind:
von Kleidung, Schuhe, Spielzeug
bis hin zu Büchern, Kinderwagen,
Umstandsmode u.v.m.

Kontakt: Kinderflohmarkt-Emleben@web.de

Einladung

Die Selbsthilfegruppe **Diabetiker Georgenthal** wird unter neuer Leitung fortgesetzt und soll für alle Diabetiker in unserer Region Hilfe beim täglichen Umgang mit dieser Krankheit bieten. Deshalb suchen wir neue Mitglieder, die Interesse daran haben, gemeinsam in der Gruppe Erfahrungen auszutauschen und durch gemeinsame Aktivitäten selbst aktiv das Leben mit Diabetes zu meistern.

Zur nächsten Zusammenkunft lade ich alle Mitglieder und Interessierte am Dienstag, den 26.03.2019 ab 16 Uhr in das Bürgerhaus Georgenthal ein. Thema: Diagnose Diabetes - was nun?, verschiedene Messsysteme und Therapien

Kommen Sie doch einfach mal vorbei und überzeugen sich, ob Sie unser Angebot anspricht. Informationen erhalten Sie bei Petra Glanert (036253/25723).

Wir freuen uns auf Sie und sind gern für Sie da.



Familienkonzert
mit dem
Jugendorchester

der Kreismusikschule
„Louis Spohr“

Samstag, 06.04.2019, 15.00 Uhr
FZZ Gleisdreieck Waltershausen

Eintritt 6 €, ermäßigt 4 € - Karten sind in der Kreismusikschule, Helenenstraße 4 erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Herzlich willkommen zu den Gottesdiensten Ihrer Kirchengemeinden

Monatsspruch:

Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll.
Römer 8, 18

März 2019

	Hohenkirchen	Herrenhof	Petriroda	Tambach-Dietharz	Georgenthal
17.03.2019 Reminiscere	9.00 Uhr				10.30 Uhr mit AM
24.03.2019 Okuli		9.00 Uhr		10.30 Uhr Diakoniezentrum	
31.03.2019 Lätare	9.00 Uhr				10.30 Uhr

April 2019

	Hohenkirchen	Herrenhof	Petriroda	Tambach-Dietharz	Georgenthal
07.04.2019 Judika		9.00 Uhr mit AM		10.30 Uhr Bergkirche	
14.04.2019 Palmarum	9.00 Uhr				10.30 Uhr
18.04.2019 Gründonnerstag	18.30 Uhr Tischabend- mahl			17.00 Uhr Diakoniezentrum Tischabendmahl	
19.04.2019 Karfreitag		9.00 Uhr			10.30 Uhr
21.04.2019 Ostersonntag	9.00 Uhr		10:30 Uhr	10.30 Uhr Lutherkirche	10.30 Uhr

22.04.2019 Ostermontag		9.00 Uhr			
28.04.2019 Quasimodogeniti					10.00 Uhr St. Georgsfest
05.05.2019 Misericordias Domini	9.00 Uhr mit AM				10.30 Uhr Konfirmation

Veranstaltungen

Posaunenchor

Di 17.30 Uhr	Jungbläser/Pfarrhaus - Fr. Schwarz-Schertler
Di 19.30 Uhr	Tambach/Diakoniezentrum - Hr. Stirtzel
Mi 17.30 Uhr	Jungbläser/Pfarrhaus Georgenthal - Hr. Eckardt
Mi 19.00 Uhr	Posaunenchor/Pfarrhaus Georgenthal - Hr. Eckhardt

Konfirmanden und Vorkonfirmanden 2018/19

dienstags 14tägig 17.30 Uhr - Pfarrhaus Georgenthal

Pfarrersprechstunde:

1. & 3. Do	18.30 - 19 Uhr	Tambach-Dietharz
1. & 3. Do	19.15 - 19.45 Uhr	Hohenkirchen o. n. Vereinbarung

Bürozeit

jeden Mo	9 - 10.30 Uhr	Georgenthal - Fr. Schöler
jeden Mo	15 - 17 Uhr	Tambach-Dietharz - Fr. Lucy
jeden Di	10 - 11 Uhr	Hohenkirchen - Fr. Lucy

Pfarrer Lars Reinhardt

Tel. 03624/317685

georgenthal@suptur.de

Ev.-Luth. Pfarramt, 99897 Tambach-Dietharz,

Hauptstr. 77, Tel. 036252/36223

Ev.-Luth. Kirchengemeinde, 99887 Georgenthal,

St. Georgstr. 6, Tel. 036253/25334

Für die Gemeinde Georgenthal bleibt damit ein wichtiger Arbeitgeber und herausragender Faktor in der sozialen Infrastruktur langfristig erhalten. „Wir freuen uns, mit dem ASB einen starken und hochkompetenten Partner an unserer Seite zu haben“, erklärt Bürgermeister Bert Rommeiß. Die ASB Schloss Georgenthal Heimbetriebsgesellschaft betreibt in Georgenthal drei stationäre Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 83 Plätzen für geistig, seelisch und demenziell erkrankte Menschen. Dazu gehören das 2003 erbaute „Haus am Hammerteich“, das 2006 erbaute „Haus am Kurpark“ sowie das 2008 sanierte „Haus am Schlosspark“.

ASB Schloss Georgenthal Heimbetriebsgesellschaft mbH

Ihre Ansprechpartnerin:

Gabriela Groß, Geschäftsführerin, Tel. (036253) 4630

Georgenthal



Herzliche Gratulation
allen „Geburtsstagskindern“

Gesundheit, Glück
und Freude

wünscht Ihnen
Ihr Bürgermeister

Information des ASB



Schloss Georgenthal
Heimbetriebsgesellschaft mbH
Schönauerstraße 7b
99887 Georgenthal

**Schloss Georgenthal gehört nun zur ASB-Familie:
Aufsichtsrat hat sich konstituiert**

Georgenthal, 21. Februar 2019. Die Schloss Georgenthal Heimbetriebsgesellschaft gehört seit Herbst vorigen Jahres zur ASB-Familie: Der Arbeiter-Samariter-Bund hat 90 Prozent der GmbH erworben, die restlichen 10 Prozent befinden sich im Eigentum der Gemeinde Georgenthal. Mit der Konstituierung des Aufsichtsrates wurde dieser Veränderungsprozess nun abgeschlossen. Vorsitzender des Gremiums ist Landtagsabgeordneter Jörg Kellner, als sein Stellvertreter fungiert Georgenthals Bürgermeister Bert Rommeiß. Weitere Mitglieder sind für den ASB Jens Leffler und Dr. Norbert Fuß sowie für Georgenthal Thomas Chowanietz. Gabriela Groß ist weiterhin als Geschäftsführerin der Gesellschaft tätig. „Der ASB wird sich in der Heimbetriebsgesellschaft langfristig engagieren“, betont Jörg Kellner. Für Bewohner, Angehörige und Mitarbeiter verleihe die Zugehörigkeit zu einem großen Wohlfahrtsverband eine noch größere Sicherheit. Der ASB sei bekannt für hohe Qualitätsstandards in der Pflege und eine sehr angemessene Entlohnung der Mitarbeiter. Bei einem Frühlingsfest werde es demnächst für interessierte Bürger die Gelegenheit geben, nähere Informationen zu erhalten und ins Gespräch zu kommen.

Georgenthal

**Kommt mit auf die
geheimnisvolle Wanderung
nachts zu den Sauriern**

23.03.2019

Start 18.30 Uhr

Touristinfo Georgenthal,
Ende Lohmühle

lasst euch
überraschen!

Anmeldung Touristinfo (Bahnhofstr. 8, Georgenthal)
bitte bis zum 21.03.2019 (begrenzte Teilnehmerzahl)
unter 036253-469755 Preis: Erwachsene 5,- €, Kinder 2,- €, Taschenlampen nicht vergessen!

Neues vom Verein Kulturpflege

Die „Museumstiger“ wurden aktiv ...

Zum ersten Mal trafen sich am 1. März interessierte Kinder und Jugendliche im Nauendorfer Museum in der „Alten Schule“ zu einer für dieses Jahr aufgelegten Projektarbeit der „Museumstiger“.

Unter Anleitung der Diplomsozialpädagogin Marietta Nürnberger in Zusammenarbeit mit dem Verein „Kulturpflege Gräfenhain – Nauendorf“ e.V. sind dazu Kinder und Jugendliche der Orte unserer Region eingeladen. Wie im „Thüringer Waldbote“ Nr. 4/2019 vom 14. Februar bereits angekündigt, findet jeden ersten Freitag im Monat nachmittags ein Treffen statt.

Dabei erfahren die Teilnehmer etwas aus dem Leben, von den Gepflogenheiten sowie von Handwerk und Gewerbe unserer Vorfahren an Beispielen aus der Museumsausstellung oder einzelner Exponate.

Zur Auftaktveranstaltung waren zwölf Kinder und Jugendliche zu Gast. Mit sehr bildhafter Sprache erzählten sie zu Beginn, welche Museen und Ausstellungen sie in ihrem jungen Leben bereits besucht haben, was ihnen dabei besonders gefallen hat oder auch welche Bedeutung sie mit einem Museum verbinden.

Sehr anschaulich wurde es für die Teilnehmer, als sie die Tassen, Untertassen und Teller, mit denen sie Kakao, Milch oder Tee tranken bzw. von denen sie Gebäck während des Nachmittags aßen, mit Gebrauchsporzellanstücken der ehemaligen Nauendorfer Porzellanfabrik von „Alt, Beck & Gottschalck“ aus der Museumsausstellung verglichen.

Bei einem kleinen Rundgang durch einen Teil der Ausstellung erfuhren sie, wie die Porzellanteile hergestellt wurden. Sie erhielten einen Eindruck von der Arbeit der Porzellanmaler, der Herstellung von Puppen, deren Körperteile aus den verschiedensten Materialien bestehen können, insbesondere den hübschen Porzellanpuppenköpfen der ehemaligen Gräfenhainer Porzellanfabrik von „Simon & Halbig“.

Danach wurden die „Museumstiger“ aktiv: Sie bastelten jeder nach eigenen Vorstellungen ein kleines „Museum für die Hosentasche“. Dazu beklebten, verzieren und beschrifteten sie kleine oder größere Zündholzschateln. In deren Unterteilen ordneten sie ihre kleine Museumsausstellung an. Land- und Wassertiere, Vögel, Autos, Werkzeuge und andere Gegenstände, alles in Miniaturausführung, kleine Muscheln, sogar Bernsteinbröckchen wurden in den auch innen verschiedenfarbig gestalteten Schachtelunterteilen angeordnet. In manche Schachtel wurde auch noch die eine oder andere Trennwand eingeklebt, um verschiedene Themenbereiche darstellen zu können.

Am Ende des für alle spannenden Nachmittags stellte jeder der jungen „Museumstiger“ allen anderen „sein Museum“ vor und erläuterte das Thema seiner Ausstellung.

Es war ein für alle kurzweiliger Nachmittag, bei dem anschaulich Wissen zur eigenen Heimat vermittelt wurde, darauf aufbauend sowie auf Grundlage weiterer eigener Erfahrungen die Kinder und Jugendlichen selbst gestalterisch ein Thema umsetzten und es abschließend vor allen in freier Rede kurz und ungezwungen vorstellen konnten. Es hat allen Kindern Spaß bereitet und sie waren stolz auf das, was sie geschaffen hatten.

Wenn dieses Projektangebot in den kommenden Monaten von noch mehr Kindern angenommen wird, würden wir uns darüber sehr freuen.

Am **Freitag, dem 5. April** sind alle sehr herzlich bereits **ab 15.30 Uhr** zu den „Museumstigern“ eingeladen. Porzellanexponate zum Thema „Ostern“, hergestellt von „Alt, Beck & Gottschalck“ stehen im Mittelpunkt dieser Zusammenkunft. **Ab 16.30 Uhr** erweitern wir diesen Veranstaltungsnachmittag zum allgemeinen „Osterbasteln 2019“ für alle interessierten Kinder mit ihren Eltern und Großeltern.

Jürgen Seeber



„Museum in der Hosentasche“

Der Georgenthaler Karneval Verein feierte eine grandiose 49. Saison

Hunderte begeisterte Zuschauer können nicht falsch liegen, die Georgenthaler Karnevalisten haben mit ihrem Programm wieder einmal voll ins Schwarze getroffen und den Klosterhof zum Beben gebracht. Mit drei ausverkauften Bütenabenden und einem rundum gelungenen Kinderfasching standen wieder vier Veranstaltungen auf dem Plan, die für Jeden etwas bereithielten. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Bedanken, die diese Saison ermöglicht haben und uns so tatkräftig unterstützten. Zu allererst bei unserem Publikum, das uns immer wieder mit Applaus verwöhnte. Bei allen Sponsoren und Unterstützern, die uns finanziell oder materiell unter die Arme gegriffen haben. Bei unseren Wagenengeln der Feuerwehr aus Nauendorf, die immer darauf achteten das niemand unter die Räder kam. Bei der Gemeinde Georgenthal, insbesondere unserem Bürgermeister, die uns in diesem Jahr noch mehr als sonst unterstützten und unser „Containerdorf“ am Leben erhielten. Bei unserer Service-Crew, welche alle Gäste aufs Beste versorgte und das vollkommen freiwillig. Bei unserem Landrat Onno Eckert, welcher seine Wettschuld aus dem Vorjahr einlöste und damit alle Anwesenden zum Lachen brachte. Bei unserem Thüringer Innenminister Georg Maier, der in diesem Jahr die Schirmherrschaft zum Hammerteichfest übernimmt und auch zum dritten Bütenabend bereits mit der Unterstützung des Vereins begann.

Und bei allen jetzt nicht genannten, denen wir aber in den vergangenen Wochen unseren Dank persönlich aussprechen konnten und durften.



Wir als Verein freuen uns riesig auf das bevorstehende Jahr und alles was uns erwartet. Freuen Sie sich auf viele Highlights in Georgenthal, egal ob im Kurpark, am Hammerteich oder im Klosterhof. Zum Schluss wollen wir noch einen Blick in die fernere Zukunft werfen: Am 16.02.2020 wird der Kreiskarnevalsumzug durch Georgenthal rollen und unser Ort wird sich als Gastgeber für den ganzen Landkreis Gotha präsentieren dürfen. Freuen Sie sich also schon jetzt auf ein spannendes Jahr 2019 und einen aufregenden Februar 2020.

Ihr GKV



Georgenthal historisch

Vor 100 Jahren – Gemeindeausschusswahlen am 23. März 1919 in Georgenthal

Zu den Gemeindeausschusswahlen am 23. März 1919 in Georgenthal machte Pfarrer Baethcke im Heft 4 (Nr.91/1919) der „Heimatgrüße aus Georgenthal im Herzogtum Gotha“ folgende Mitteilungen:

„Mit Anfang März rüstete man sich auf die für den 23. März anberaumte Gemeindeausschusswahl. Der von Vielen gewünschte Zusammenschluß aller „Bürgerlichen“ gegen die „Unabhängigen“ war nicht zu erreichen, und so tagten die Deutsch-Demokraten²⁾ und die Nationalen³⁾ getrennt, wenn auch zu gleicher Zeit, am 5. März, jene im „Deutschen Hof“, diese im „Thüringer Wald“. Nur insofern war eine Einigung der „Bürgerlichen“ erzielt, als die Deutsch-Demokraten²⁾ die 4. Stelle dem von den Nationalen³⁾ gewählten Kandidaten zubilligten auf Grund des bei der Landtagswahl festgestellten Stimmenergebnisses. Ein Zusammengehen der Bürgerlichen mit den Mehrheitssozialisten⁴⁾ gegen die Unabhängigen¹⁾ wurde von den Mehrheitssozialisten⁴⁾, ein Zusammengehen der Mehrheitssozialisten⁴⁾ mit den Unabhängigen¹⁾ von diesen abgelehnt. Die am 7. März begründete Ortsgruppe der Mehrheitssozialisten⁴⁾ hielt am 20. März im Klosterhof eine vom Oberbootsmannsmaat Ernst Schramm geleitete öffentliche Versammlung ab, in welcher zwei Gothaer Redner, Treyse und Koch, sprachen und insbesondere die Notwendigkeit und den Segen des Eingreifens der Noske'schen Regierungstruppen in Gotha betonten.



Klosterhof, Versammlungsort der Mehrheitssozialisten (SPD) am 20. März 1919

Eine daraufhin noch für den 22. März von den „Unabhängigen“⁽¹⁾ in den Klosterhof berufene, von Stockfabrikarbeiter Berninger geleitete öffentliche Versammlung gab dem von Gotha herbeigeeilten Redner Blechschmidt Gelegenheit zu dem Versuch, die Verantwortung für das Erscheinen der Regierungstruppen in Gotha von den „Unabhängigen“ abzulehnen und diese vielmehr als Leute hinzustellen, die jede Gewalttätigkeit vermeiden und nur mit den Waffen: Ruhe, Arbeit und Disziplin kämpfen wollten...

Bei der am Sonntag, 23. März, von 1 bis 7 Uhr stattgehabten Wahl wurden von 744 Stimmberechtigten, 582 gültige und 4 ungültige Stimmen abgegeben und zwar 290 für die Bürgerlichen, 191 für die „Unabhängigen“⁽¹⁾ und 101 für die Mehrheitssozialisten⁽⁴⁾. Somit entfielen für die Bürgerlichen 4, für die „Unabhängigen“⁽¹⁾ 3 und für die Mehrheitssozialisten⁽⁴⁾ 1 Stimme, so daß die Bürgerlichen die Mehrheit erhielten...

Hier sei nur hingewiesen auf die dabei zu Tage getretene zunehmende Gleichgültigkeit und Wahlmüdigkeit besonders bei den Bürgerlichen, deren Stimmen von 385 auf 290, also um 95 zurückgegangen sind... Viele sind sich offenbar nicht klar darüber gewesen, daß die Wahlen zum Ortsausschuß für uns von unmittelbarer Wichtigkeit und Bedeutung sind, also daß gerade hier die Nichterfüllung der Wahlpflicht besonders tadelnswert sein dürfte. Möge die hierbei gemachte Erfahrung eine Lehre sein Allen, die es angeht. Wer sich an den Wahlen nicht beteiligt, hat auch kein Recht, über die Maßnahmen der Gewählten später etwa abfällig zu urteilen.

Der neue Ortsausschuß besteht demnach aus den Herren: Fabrikbesitzer F. Schmidt, Hauptlehrer Völker, Holzhändler Chr. Weisheit, Bergwerksdirektor v. Wangenheim, Rendant Wild, Expedient Förster, Porzellanreher Lesser, Schreinermeister Gunz.“

⁽¹⁾ Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands (USPD)

⁽²⁾ Deutsche Demokratischen Partei (DDP)

⁽³⁾ Deutschnationale Volkspartei (DNVP)

⁽⁴⁾ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

⁽⁵⁾ Rendant = Rechnungsprüfer

⁽⁶⁾ Expedient = Versandarbeiter

Ralf Hill

Neues vom TTC

Ergebnisse der Mannschaften

Noch einmal hatten alle Mannschaften des TTC THÜROS vollen Wettkampfbetrieb, wobei nur die 4. Mannschaft Punkte lassen mußte. Die Ergebnisse:

3. Bezirksliga

TTC THÜROS Georgenthal - SV 05 Friedrichroda 2 8:3
Auch mit zweifachem Ersatz ließ unsere Erste nichts anbrennen und landete einen sicheren Sieg. Es spielten M. Wunderlich, M. Schlupp (je 2, 5), F. Gebauer, I. Dürrfeld (je 1, 5)

1. Kreisliga

Gothaer SV 4 - TTC THÜROS Georgenthal 2 4:8
In einem spannenden Wettkampf gelang unserer Zweiten im Auswärtsspiel gegen die spielstarken Gastgeber ein Punktgewinn. Es spielten O. Völker (3), M. Wunderlich, T. Ellrich (je 2), U. Dürrfeld (1)

TTC THÜROS Georgenthal 2 - Concordia Gräfenhain 8:4
Das Spitzenspiel der 1. Kreisliga brachte guten Tischtennisport mit sehenswerten Ballwechseln. Den Grundstein für den Sieg legten die Gastgeber bereits mit dem Gewinn beider Anfangsdoppel. In den Einzeln erwiesen sich die Georgenthaler als das ausgeglichene Team. Es spielten U. Dürrfeld, O. Völker (je 2, 5), M. Wunderlich, M. Schlupp (je 1, 5)

TTC THÜROS Georgenthal 2 - Fortuna Gotha 8:0
Auch mit zweifachem Ersatz gab es gegen den schwachen Gegner einen klaren Sieg. Es spielten U. Dürrfeld, O. Völker (je 2, 5), T. Ellrich, H. Darr (je 1, 5)

2. Kreisliga

TV Friemar - TTC THÜROS Georgenthal 3 5:8
Diesmal gab es wieder einmal einen Georgenthaler Sieg, der aber hart erkämpft werden mußte. Auch hier wurde die Grundlage mit dem Gewinn beider Anfangsdoppel gelegt. Es spielten S. Krug, H. Darr (je 2, 5), M. Jakuttis, T. Ellrich (je 1, 5)

TTC THÜROS Georgenthal 3 - TTC GÖTHA 04 3 7:7
Nach einem spannenden Wettkampf eine gerechte Punkteteilung. Bereits in den Anfangsdoppel teilte man sich die Punkte und das setzte sich in den Einzeln fort. Es spielten M. Jakuttis (2, 5), S. Krug (2), P. Voigt (1, 5), H. Darr (1)

TTC THÜROS Georgenthal 3 - Ohrdruffer SV 2 8:6
Ein hart erkämpfter Knapper Sieg für unsere Dritte. Erst im letzten Spiel konnte Sabine Krug den Punktgewinn sichern. Es spielten S. Krug, H. Darr (je 2, 5), P. Voigt (2), M. Jakuttis (1)

Tabarzer SV 4 - TTC THÜROS Georgenthal 3 3:8
Mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung konnte der Sieg gegen den starken Gegner erkämpft werden. Es spielten M. Jakuttis, P. Voigt (je 2, 5), H. Darr (2), S. Krug (1)

4. Kreisliga

TSV Warza 3 - TTC THÜROS Georgenthal 4 8:4

Es konnte nicht die stärkste Besetzung aufgeboden werden und so blieben die Punkte beim Gastgeber. Es spielten L. Reichstein (2, 5), E. Hörchner, M. Keil (je 1), H. Seeber (0, 5)

TTC THÜROS Georgenthal 4 - Gothaer SV 6 1:8

Da lief nichts zusammen. – Nur ein Punkt in den Einzeln, das war die magere Ausbeute. Es spielten L. Reichstein (1), K. Faber, E. Hörchner, P. Müller

TTC THÜROS Georgenthal 4 - Tabarzer SV 6 8:2

Jetzt lief es wieder. Mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung wurde ein sicherer Sieg eingefahren. Es spielten K. Faber, L. Reichstein, H. Seeber (je 2, 5), E. Hörchner (0, 5)

Concordia Gräfenhain 3 - TTC THÜROS Georgenthal 4 3:8

Damit hat sich unsere Vierte ins sichere Mittelfeld der Tabelle gespielt. Es spielten E. Hörchner (2, 5), R. Kormann, L. Reichstein (je 2), M. Keil (1, 5)

Emleben



*Herzliche Gratulation
allen „Geburtsstagskindern“*

*Gesundheit, Glück
und Freude*

*wünscht Ihnen
Ihre Bürgermeisterin*

Es ist entschieden!

Liebe Emleber Bürgerinnen und Bürger,

gestern, am Sonntag den 10.03.2019 sind die Weichen für die Zukunft von Emleben gestellt worden.

Emleben bleibt eigenständig!

Ich möchte mich bei allen Emleberinnen und Emlebern bedanken, die ihre Stimme am 10.03.2019 abgaben, besonders bei denen, die sich für die Landgemeinde entschieden haben, welche nun leider ohne Emleben gegründet wird.

Den Nachbargemeinden, welche die Stärke und Weitsicht bewiesen haben, den Schritt zur Landgemeinde zu gehen, wünsche ich viel Erfolg und hoffe weiterhin auf gute Zusammenarbeit der Gemeinden und Vereine. Meinen Dank auch an die Mitarbeiter der VG Apfelstädttaue, die die letzten Monate mehr mit Emleben zu tun hatten, als mit den anderen Gemeinden. Auch die Bauhofmitarbeiter haben in diesen Monaten zusätzliche Arbeit geleistet. Vielen Dank für eure Einsatzbereitschaft, die zum Teil über die eigentliche Arbeitszeit hinausging.

Meinen Mitstreitern, die sich für eine gute Zukunft von Emleben stark gemacht haben und manchen Seitenhieb sowie Anfeindungen ertragen mussten, möchte ich besonders danken.

Gewinner ist keiner - Verlierer sind wir alle!

Es ist leichter schönen Worten und Versprechungen zu glauben und daran festzuhalten, als der bitteren und unschönen Wahrheit Glauben zu schenken. Die nächsten Jahre werden es zeigen, wohin die Reise wirklich geht. Die Konsequenzen aus diesem Entscheid haben wir alle zu tragen.

Das Leben im Dorf hat sich in den letzten Monaten sehr stark verändert. Das Dorf ist gespalten. Ob sich diese Kerbe in den nächsten Jahren wieder schließt, ist nicht zu sagen, nur zu hoffen. Vergessen wird diese Zeit auf jeden Fall nie mehr. Sie ist Bestandteil der Geschichte unseres Dorfes.

Ich bedaure es sehr, dass es so weit gekommen ist.

Eine Meinung zu vertreten ist das Eine. In welcher Form diese Meinung nach außen getragen wird, das Andere.

Liebe Emleberinnen und Emleber, dieses Kapitel ist abgeschlossen, ein Neues beginnt. Wie der weitere Weg Emlebens aussieht, liegt bis zu einem gewissen Punkt in unserer Hand. Wir müssen ihn gestalten.

Auf eine Frage der Presse, wie es nach dem Bürgerentscheid weitergeht, habe ich geantwortet: „Wir gehen zur Tagesordnung über!“

So ist es auch. Es liegen viele Bauprojekte vor uns, die organisiert und geleitet werden müssen. Es liegt viel Arbeit vor den Bauhofmitarbeitern, der Verwaltung in Georgenthal und der Gemeinde.

Die kommenden Veranstaltungen in der Gemeinde sind auch zu organisieren, wie das Kinderfest mit 650 Jahre Leinakanal am 24.05.2019 oder die Fahrt nach Zduny. Zu dieser Busfahrt möchte ich Euch einladen und rufe hiermit Interessierte auf, sich bei mir zu melden. Die Fahrt findet vom 14.6. - 16.6.2019 statt. Es ist wieder ein kleiner Unkostenbeitrag, wie beim letzten Mal, zu leisten. Dieser Beitrag ist bei der jetzigen Reise jedoch im Voraus zu entrichten.

Näheres wird hierzu noch bekannt gegeben.

Silke Sauerbier
Bürgermeisterin

Veranstaltungen im Monat April

10.04.	Handarbeitsclub in der Bibliothek
16.04.	Osterbasteln in der „Alten Schule“
15. - 26.04.	Osterfeiertage
18.04.	Osterfeuer auf der Festwiese
30.04.	Maifest bei der Feuerwehr



Lesekreis

Der Anfang ist gemacht

LESEKREIS – eine neue Idee von Jeannette Gottschall für die Nutzer/innen der Emleber Bibliothek.

Beim Ausleihen oder Zurückbringen der Bücher werden oft kurze Informationen ausgetauscht, aber selten oder nie ist Zeit und Gelegenheit, etwas ausführlicher über das Gelesene oder die Literaturinteressen zu sprechen.

Deswegen bietet der LESEKREIS gerade dafür alle Möglichkeiten. Man kann zwanglos zusammensitzen, sich über die gelesenen Bücher austauschen und dadurch Anregungen für die eigene Lektüre bekommen. Später könnten Bücher vorgestellt werden oder ein Autor im Mittelpunkt stehen. Die Bandbreite ist groß.

Jetzt ist erst einmal der Anfang gemacht. Zwar waren nur 3 Literaturinteressierte gekommen, etwas Neues muss sich immer erst einmal etablieren, aber bei interessanten Gesprächen wurde der Wunsch deutlich, diese Form des Austausches fortzusetzen. Im kommenden Monat wird also wieder zu einem LESEKREIS eingeladen werden, eine interessante Runde ist garantiert.

Helga Oschütz

Rosenmontagsumzug bei den IB Tausendfüßlern



„Emlebsch helau“ hieß es wieder am Rosenmontag bei uns in der Kita. Alle Kinder und die ErzieherInnen hatten sich fantasievoll verkleidet. Mit Polonaise und Schlachtruf wurde der Faschingstag eingeleitet und mit einem gemeinsamen Frühstück begonnen. Nach

Spiel, Spaß und Tanz gab es dann wieder unseren Rosenmontagsumzug durch das Dorf.



Mit Tröten, Konfetti und den tollen Kostümen zogen wir durch die Straßen Emlebens, schauten auch bei der Faschingsfeier der „Silberomis“ vorbei und wurden hier und da mit Süßigkeiten belohnt. Vielen Dank dafür. Wieder zurück im Kindergarten wurde der Rosenmontag noch ausgiebig gefeiert. Auch der nächste Tag stand noch im Zeichen des Faschings und der Kostümierung. Mit Partyspielen, Polonaise und Tanz verabschiedeten wir die 5te Jahreszeit!

N. Schilder

SV „Frisch-Auf“ Emleben



Infos aus dem Herrenbereich

Unsere 1. Mannschaft absolvierte am 24. Februar gegen die 1. Mannschaft der SG Marksuhl das erste und letzte Testspiel vor Beginn der Rückrunde. Der Kreisoberligaabsteiger zeigte dabei in der ersten Halbzeit eindrucksvoll wie eingespielt sie vor dem Start der Rückrunde schon sind.

Aggressives Pressing, schnelles Umschaltspiel in die Spitze, starke Ballkontrolle, die Gastgeber spielten unser Team in der 1. Halbzeit an die Wand und führten zur Halbzeit schon 4:0. Unsere Mannschaft benötigte 45 Minuten um halbwegs wieder in die Gänge zu kommen und zu realisieren, dass mit solch einer Spieleinstellung keine Punkte in der Rückrunde zu holen sind, zu pomadig zeigte man sich im Zweikampfverhalten und ließ den Gegner dadurch frei walten in der eigenen Hälfte. In der 2. Halbzeit besann sich unsere Mannschaft halbwegs und konnte diese am Ende mit 2:1 gewinnen. Ein missglückter Schuss von König, sammelte Nick Schuch auf und verkürzte auf 1:5. Kurz vor Schluss war es König, welcher den Ball selbst eroberte und diesen durch die Beine des Torhüters zum 2:5 ins Tor schob.

Am 03. März musste sich unsere 1. Mannschaft der SG Fortuna Remstadt 1920 e.V. mit 1:4 geschlagen geben. Personell musste man dabei auf Max Schlotthauer, Philip Platz und Pascal Wanke verzichten. Unsere Elf startete dennoch mit einem Blitzstart ins Spiel, einen langer Einwurf von Julian Krieg konnte Nick Schuch über die Linie spitzeln zum 1:0. Remstadt hatte zu Beginn Probleme ins Spiel zu finden, die zahlreichen Freundschaftsspiele zeigten keine Wirkung auf dem Platz, zu behäbig agierte man zu Beginn des Spiels. Erst ein Elfmeter in der 18. Minute sorgte für das 1:1. In der Folgezeit waren die Gäste zwingender, scheiterten 2-mal am Pfosten, zeigten aber auch Schwächen in der Hintermannschaft welche ohne Folgen blieben. In der 2. Halbzeit zeigten beide Mannschaften viel Stückwerk und konzentrierten sich lieber aufs lamentieren und nörgeln, statt mit fußballerischen Akzenten zu überzeugen. 5 gelbe Karten in der 2. Halbzeit belegen dies, wobei Schiedsrichter Traberth den Überblick behielt und eine gute Leistung ablieferte. Durch die zwanghafte Herausnahme Martin Seebers zeigten sich Schwächen im Kopfballverhalten in unserer Hintermannschaft und die Gäste wussten dies 2 Mal effizient zu nutzen. Skoberla und Möhrstedt staubten aus dem Gewühl heraus ab. Christian Benke erhöhte das Ergebnis noch auf 1:4, welches am Ende vielleicht etwas zu hoch ausgefallen ist damit. Der Sieg geht aufgrund der Spielanteile und der zwingenderen Spieleinstellung am Ende in Ordnung. Dem Sportfreund Alexander Skoberla wünschen wir auf diesem Wege gute Besserung. Für unsere Mannschaft heißt es weiter im Training Gas geben, damit zeitnah das erste Erfolgserlebnis eingefahren werden kann.

Unsere 2. Mannschaft startete bereits am 23. Februar in die Punktspielsaison. Gegen die 2. Mannschaft des FSV Rot Weiß Tabarz konnte man am Ende ein 3:1 Auswärtserfolg landen. In einer starken ersten Halbzeit sorgten Maximilian Roob, Michael Köhler und ein Eigentor innerhalb von 10 Minuten für eine komfortable 3:0 Führung. In der 2. Halbzeit verflachte das Spiel, unsere Mannschaft war nun auf verteidigen aus, die Angriffe der Gastgeber verpufften meist früh. Pascale Simmen verkürzte per Freistoß auf 1:3, mehr war aber nicht mehr möglich. Durch den Sieg klettert unsere 2. Mannschaft auf einen guten 9. Platz, der Rückstand auf Platz 8 beträgt aber 10 Punkte, somit gilt es diesen Platz zu verteidigen und zu halten.

Rückblick Hallenkreismeisterschaft im Futsal - Alte Herren

Am 10. Februar spielte unsere Alte Herren Mannschaft in Treffurt die Endrunde der Hallenkreismeisterschaft im Futsal aus. Durch einige Ausfälle konnte man nicht mit der Bestbesetzung nach Treffurt reisen. Vor Ort konnte man einen Sieg einfahren, ausgerechnet gegen den späteren Turniersieger SG SV Victoria Mechterstädt/Wenigenlupnitz (1:0). Gegen die SG TUS Meimers 04 trennte man sich 0:0. Gegen SV Westring Gotha (1:2), SG Barchfeld e.V. I (0:1) und FSV Leimbach (0:1) zog man allerdings den kürzeren. Damit landete man am Ende auf den 5. Platz, über den Einzug in die Endrunde kann man dennoch mehr als zufrieden sein. Im nächsten Jahr greifen wir dann erneut an. Glückwünsche gehen an die Sieger aus Mechterstädt.



Ergebnisse aus dem Jugendbereich

E-Junioren

Am 23. Februar nahmen unsere E-Junioren beim Empor-Cup des FC Empor Weimar 06 e.V. teil. In einem gut organisierten und spannenden Turnier landeten unsere E-Junioren am Ende auf dem 4. Platz.

Ergebnisse Vorrunde: Weimarer SV 0:0, FC Empor Weimar 06 I 2:1 --> Gruppensieger Ergebnisse Zwischenrunde: TSV 1914 Berstedt/Neumark 2:0, JFC Gera II 1:2 --> Gruppenzweiter Spiel um Platz 3: SC 1903 Weimar e.V. 1:2 n. Neunmeterschießen --> 4. Platz von 9 Mannschaften
B-Junioren - Pokal Viertelfinale
 SG Emleben/Schwabhausen/Gotha - SV Westring Gotha 0:3 (0:1)
A-Junioren
 SG Wachsenburg Haarhausen e.V. - SG Emleben/Schwabhausen/Leina 0:0

Vorausschau

Unsere Kleinsten, wie auch unsere großen Fußballer freuen sich auf Ihren Besuch auf dem Emleber oder dem Schwabhäuser Sportplatz. Wir laden Sie recht herzlich zu den nächsten Spielen des Vereins ein:

16.03.2019, 11:00 Uhr, Schwabhausen E-Junioren - Pokal Halbfinale
 SG Emleben/Schwabhausen - SV Wacker 04 Bad Salzungen
 16.03.2019, 14:00 Uhr, Tabarz 1. Herrenmannschaft
 FSV Rot-Weiß Tabarz I - SG Emleben/Schwabhausen I
 17.03.2019, 14:00 Uhr, Schwabhausen 2. Herrenmannschaft
 SG Emleben/Schwabhausen II - FC An der Fahner Höhe III
 17.03.2019, 14:00 Uhr, Siebleben A-Junioren - Pokal Halbfinale
 SG Siebleben 06 I - SG Emleben/Schwabhausen/Leina
 23.03.2019, 11:00 Uhr, Emleben C-Junioren
 SG Emleben/Schwabhausen - SV Union Friemar
 24.03.2019, 10:00 Uhr, Schwabhausen B-Junioren
 SG Emleben/Schwabhausen/Gotha - TSV 1869 Sundhausen
 24.03.2019, 12:00 Uhr, Schwabhausen 2. Herrenmannschaft
 SG Emleben/Schwabhausen II - FSV Eintracht Wechmar II
 24.03.2019, 14:00 Uhr, Schwabhausen 1. Herrenmannschaft
 SG Emleben/Schwabhausen I - FSV Eintracht Wechmar I
 30.03.2019, 10:00 Uhr, Schwabhausen E-Junioren
 SG Emleben/Schwabhausen - TSV 90 Molschleben
 30.03.2019, 11:30 Uhr, Schwabhausen A-Junioren
 SG Emleben/Schwabhausen/Leina - TSV Grün-Weiß 06 Sünna
 30.03.2019, 15:00 Uhr, Molschleben 2. Herrenmannschaft
 SG Union Friemar II - SG Emleben/Schwabhausen II
 31.03.2019, 10:00 Uhr, Emleben D-Junioren
 SG Emleben/Schwabhausen - SG Waltershausen II
 31.03.2019, 15:00 Uhr, Günthersleben 1. Herrenmannschaft
 SV Günthersleben - SG Emleben/Schwabhausen I

Nick Schuch
 Abteilungsleiter Fußball

Herrenhof

*Herzliche Gratulation
 allen „Geburtstagskindern“*

*Gesundheit, Glück
 und Freude
 wünscht Ihnen
 Ihr Bürgermeister*

Seniorennachrichten

**Vom Eise befreit sind Strom und Bäche
 durch des Frühlings holden, belebenden Blick,
 im Tale grünet Hoffnungsglück;
 der alte Winter, in seiner Schwäche,
 zog sich in rauhe Berge zurück. (J.-W. Goethe)**

Auch wenn noch der eine oder andere Schneeschauer übers Land fegt, der Frühling schaut schon aus allen Ecken und kleine Blumen sprießen bereits. Zum Frauentag am 8. März gab es auch Blumen - nicht nur zu DDR-Zeiten - und gefeiert wird in Herrenhof auch heute noch in der „Aue“!

Am 4. April ist eine Fahrt ins Dorfmuseum Nauendorf geplant. Wer Lust hat, meldet sich bitte vorher, bis zum 15.04., telefonisch an (036253-46429). Wir fahren mit dem Kleinbus um 14:00 Uhr ab der Haltestelle Hauptstraße in Herrenhof.

Ansonsten treffen wir uns künftig immer am ersten Donnerstag des Monats im Café Miehke im EDEKA.

Bitte halten Sie den Kreisseniorentag im Juni schon mal gedanklich fest.

Ihre Seniorenbeauftragte
 Edith Walther

Erbsensuppe aus der Gulaschkanone

wie jedes Jahr lädt die Feuerwehr
 am Samstag,
 den 23.03.2019 ab 12 Uhr,
 am Gerätehaus in Herrenhof
 auf eine frische Erbsensuppe
 aus unserer Gulaschkanone ein.



Der HCV informiert

„Einst Königreich ... bald dem Boden gleich“



... unter diesem Motto stand die 34. Saison des Herrenhöfer Carneval-Verein, die nun schon wieder hinter uns liegt.

Ein abwechslungsreiches Programm mit einer gelungenen Mischung aus Gesang, Bütt, Tanz und einer Märchenstunde wurde den Gästen in den fast 4 Stunden Programm dargeboten.

In der Bütt standen in diesem Jahr: Fiona & Melanie, Susi & Isabel, die Jugend in der Märchenstunde unter der Federführung von Rene. Erstmals zusammen in der Bütt: Isabel & der Biegeschwemrte – Frank Schmidt.



Die Minis des HCV als kleine Einhörner

Besonders stolz sind wir auf die Vielzahl von Kindern in unserem Verein. Zum einen in den Tanzgruppen als auch unter den Büttredner(innen). Wir freuen uns, dass unser Tanzmariechen Melanie Wille auch in diesem Jahr mit von der Partie war.

Nun schon zum 2. Mal fand der Herrenhöfer Herrenfasching im gut besuchten Aue-Saal statt. Feste Größen sind inzwischen der Kinderfasching, der Weiberfasching, der Rosenmontagsball und die Teilnahme am Kreiskarnevalsumzug in Gotha.



Die große Garde des HCV

Recht herzlich **DANKE** sagen möchten wir allen, die uns vor, während und nach der Saison auf vielfältige Art und Weise unterstützt haben! Leider ist es uns an dieser Stelle nicht möglich alle namentlich zu benennen...

- DANKE unseren Sponsoren für die finanzielle und materielle Unterstützung
- DANKE unseren Gästen aus Nah & Fern
- DANKE der Gemeinde Herrenhof mit Bürgermeister Axel Nagel
- DANKE dem Team der Aue
- DANKE an alle Ungenannten

Die ausgeliehenen Kostüme können sie an folgenden Tagen in unserem Fundus abgeben:

Dienstag, 19.03.2019 und Dienstag, 26.03.2019
jeweils von 18:00 - 19:30 Uhr.

Wir freuen uns nun schon auf die 35. Saison des HCV im nächsten Jahr. Besuchen Sie doch unsere Homepage: www.hcv-herrenhof.de! Hier finden Sie auch den Link zu den Bildern der Saison oder sie klicken direkt unter: www.joachimkleinke.de.

Bis dahin verbleiben wir mit
Herrenhöfisch Helau!
Euer HCV

Neues vom Kegeln

SV Herrenhof Kegeln

Spielergebnisse

1. Mannschaft, 2. Landesklasse Staffel 4 (120 Wurf)

Spieltag 15: Sonntag, 03.02.2019

TSV 1860 Römhild II - SV Herrenhof 2199 : 2284 (1:5)
Einzelergebnisse: T. Seeber 583(1), S. Cramer 561(0), M. Werner 585(1), L. Schlimbach 555(1)

Spieltag 16: Samstag, 09.02.2019

SV Herrenhof - KSV 90 Gräfinau-Angstedt II 2110 : 1899 (6:0)
Einzelergebnisse: T. Seeber 549(1), L. Schlimbach 517(1), M. Werner 524(1), C. Mangold 520(1)

Spieltag 17: Samstag, 02.02.2019

SV Herrenhof - KuF Ichttershausen 2082 : 1990 (5:1)
Einzelergebnisse: T. Seeber 546(1), L. Schlimbach 478(1), M. Meyer 513(0), M. Werner 545(1)

Tabelle

Platz	Mannschaft	Spiele	TP	MP
1.	SV Herrenhof	17	27:7	70,5:0:31,5
2.	SV 1970 Meiningen II	16	25:7	66,0:30,0
3.	SG Solsdorf/ Bechstedt	16	23:9	56,0:40,0
4.	KC Exdorf	16	19:13	55,0:41,0
5.	KuF Ichttershausen	17	19:15	57,0:45,0
6.	KV GH Steinbach-Hallenberg	16	18:14	49,0:47,0
7.	TSV 1860 Römhild II	16	10:22	40,5:55,5
8.	KSV Simson Suhl II	17	9:25	38,0:64,0
9.	Ohrdruf KSV II	17	8:26	34,5:67,5
10.	KSV 90 Gräfinau-Angstedt II	16	6:26	25,5:70,5

Spielergebnisse 2. Mannschaft, Kreisliga B (100 Wurf)

Spieltag 12: Samstag, 02.02.2019

Eintracht Apfelstädt III - SV Herrenhof II 2110 : 2076 (-34)
Einzelergebnisse: M. Posner 393, M. Meyer 415, S. Adler 439, C. Willing 399, C. Mangold 430

Spieltag 13: Sonntag, 10.02.2019

SV Herrenhof II - Union Schöna II 2113 : 2028 (+85)
Einzelergebnisse: M. Posner 439, K. Hawrikoff 408, S. Adler/ C. Hawrikoff 391, C. Willing 426, M. Meyer 449

Spieltag 14: Sonntag, 03.02.2019

Blau-Weiß Goldbach II - SV Herrenhof II 2061 : 2077 (+16)
Einzelergebnisse: M. Posner 410, K. Hawrikoff 435, S. Adler 374, C. Willing 402, M. Meyer 456

Christian Mangold
SV Herrenhof Kegeln

Hohenkirchen



*Herzliche Gratulation
allen „Geburtskindern“*

*Gesundheit, Glück
und Freude*

*wünscht Ihnen
Ihr Bürgermeister*

Petriroda



*Herzliche Gratulation
allen „Geburtskindern“*

*Gesundheit, Glück
und Freude*

*wünscht Ihnen
Ihr Bürgermeister*

Neues vom Kegeln

Thüringer Landesmeisterschaft Kegeln 100/200 Wurf Herren

Petriroda gegen BW Voigtstedt 2427 : 2417
Das Nachholespiel gegen Voigtstedt wurde erst mit den letzten Kugeln gewonnen.

Ergebnisse in Startreihenfolge:

Thomas Göhring	388
Tim Schönau	402
Lars Hill	390
Benito Haak	401
Christopher Kling	437
Marcel Schönau	409

Eintracht Clingen gegen Petriroda 2401 : 2432
Gegen Clingen gab es einen wichtigen Sieg um Platz 2 zu sichern.

Ergebnisse in Startreihenfolge:

Marcel Schönau	412
Rene Willing	426
Lars Hill	390
Benito Haak	417
Christopher Kling	361
Thomas Göhring	426

Tabelle:

1	SV 1960 Günthersleben	16 Spiele	28 : 4
2	SG Petriroda	17 Spiele	22 : 12
3	Union Schweina/Bad Liebenstein	16 Spiele	18 : 14
4	Eintracht Clingen	17 Spiele	18 : 16
5	TSG Reinsdorf	17 Spiele	18 : 16
6	Oberheldrungen/Heldrungen	16 Spiele	16 : 16
7	Glückauf Sondershausen	17 Spiele	14 : 20
8	VfB Blau-Weiß Voigtstedt	17 Spiele	12 : 22
9	SV 1990 Bösleben	16 Spiele	10 : 22
10	KSV Martinroda	17 Spiele	10 : 24

Thüringer Landesmeisterschaft Kegeln 100 Wurf Damen**Petriroda gegen „Glückauf“ Sondershausen 1529 : 1575**

Da unsere Damen keinen guten Tag hatten, konnte sich Sondershausen für die Hinspielniederlage revanchieren.

Ergebnisse in Startreihenfolge:

Simone Rausch	379
Kerstin Grimm	370
Sandy Haak	373
Peggy Schönau	407

Kreisliga B Kegeln 100 Wurf Herren**Petriroda 2 gegen Finsterbergen 1946 : 1913**

Endlich der erste Heimsieg für unsere 2. Mannschaft.

Ergebnisse in Startreihenfolge:

Nils Fehlberg	407
Kurt-Dieter-Steuding	363
Georg Schirrmacher	375
Ullrich Ruf	368
Tim Schönau	433

Tabelle:

1	SV Apfelstädt 3	14 Spiele	26 : 2
2	SG Remstädt 2	14 Spiele	18 : 10
3	SV Herrenhof 2	13 Spiele	16 : 10
4	Union Schönau 2	14 Spiele	16 : 12
5	Finsterberger SV	14 Spiele	10 : 18
6	BW Goldbach 2	13 Spiele	8 : 18
7	Ohrdrufer KSV 3	14 Spiele	8 : 20
8	SG Petriroda	12 Spiele	6 : 18

Thomas Göhring